



# mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 5

Mai 2009

## INHALT

### Recht und Verfassung

229 Gesetzentwurf zur Änderung von § 27 GO NRW

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 230 2,7 Mrd. Euro öffentliches Finanzierungsdefizit im Jahr 2008
- 231 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik NRW für 2008
- 232 Nachtragshaushalt und Zukunftsinvestitionsgesetz NRW beschlossen
- 233 Verwaltungsvereinbarung zum Zukunftsinvestitionsgesetz in Kraft
- 234 Zweite Informationsveranstaltung zum NKf-Gesamtabschluss
- 235 Pressemitteilung: Mehr Einsatzmöglichkeiten für Fördergeld des Bundes
- 236 Bundestag verabschiedet Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- 237 Kommunen 2008 bundesweit mit Einnahmenüberschuss
- 238 Verfassungsbeschwerde gegen Grundsteuer erfolglos
- 239 EU-Kommission genehmigt befristete Beihilfen
- 240 Leitfaden zur gerichtlichen Durchsetzung des Beihilfenrechts
- 241 Europäisches Beihilfenrecht und Reaktionen auf die Krise
- 242 Oberlandesgericht Frankfurt zur Konzessionsabgabe Gas im Durchleitungsfall
- 243 Privater Stromerzeuger als Unternehmer
- 244 Erfahrungsaustausch zur „Anstalt des öffentlichen Rechts“

### Schule, Kultur und Sport

- 245 22 neue Europaschulen in Nordrhein-Westfalen
- 246 43. Rheinischer Archivtag am 4. und 5. Juni 2009 in Viersen
- 247 Arbeitsentwurf zur Novellierung des Landesmedienrechts
- 248 Ausschluss hausinterner Bewerber bei Schulleiterstellen
- 249 Konsequenzen aus Einsturz des Kölner Stadtarchivs
- 250 Pressemitteilung: Zusammenarbeit von Schulen und kommunalen Medienzentren
- 251 Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung im Ganztags
- 252 Verlängerung des Investitionsprogramms Zukunft Bildung und Betreuung
- 253 Verwaltungsgericht Berlin zur Rundfunkgebühr für internetfähige PCs
- 254 Weitere Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 255 Auslegung des § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz
- 256 Kinderbetreuung in Europa
- 257 Robert Jungk Preis 2009
- 258 StGB NRW-Leitsätze zur kommunalen Familienpolitik
- 259 Hausarztversorgung in den ländlichen Regionen
- 260 Pressemitteilung: Aus den Familien wächst die Zukunft der Kommune

- 261 Pressemitteilung: Starke Leistung im Ausbau der Kindertagesbetreuung
- 262 Überschuss in der gesetzlichen Sozialversicherung 2008

### Wirtschaft und Verkehr

- 263 Deutscher Tourismuspreis 2009
- 264 Europäisches Parlament zum Luftverkehr
- 265 Pressemitteilung: Hilfe für Langzeitarbeitslose weiterhin aus einer Hand
- 266 Verhandlungsstand bei der SGB II-Neuorganisation
- 267 Verkehrsinvestitionsbericht 2008
- 268 Verkehrssicherungsprogramme und Tag der Verkehrssicherheit
- 269 Ausbildung von Kaufleuten „Tourismus und Freizeit“
- 270 DStGB für Beschleunigung des Breitbandausbaus
- 271 Kommunale Spitzenverbände zum NRW-Sozialticket
- 272 Stärkung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit

### Bauen und Vergabe

- 273 Einzelhandelssteuerung und Zurechnung der Verkaufsfläche
- 274 Novellierung der Energieeinsparverordnung
- 275 Online-Hilfestellung für Kommunen bei der Auftragsvergabe
- 276 Haftung von Ingenieuren für fehlerhafte Vergabevorschläge
- 277 Städtebauförderung 2009
- 278 Workshop „Baugenehmigungsverfahren Online NRW“
- 279 Fachkonferenz zu Repowering von Windenergieanlagen
- 280 Symposium „Städtebauliche Verträge und Vergaberecht“

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 281 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 282 Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger
- 283 Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen I
- 284 Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen II
- 285 NRW-Bodenschutzpreis 2009
- 286 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu so genannten Abfall-Messies
- 287 Verwaltungsvorschrift zur Dichtheitsprüfung
- 288 Verwaltungsgericht Dresden zu gewerblichen Papiertonnen
- 289 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 290 Verwaltungsgericht Köln zu Kirmeslärm

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Mai-Ausgabe der Zeitschrift  
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Energieversorgung

*Dieter Emthaus*

Rekommunalisierung örtlicher Stromnetze am  
Beispiel von acht Städten im Kreis Coesfeld

*Rainer Strotmeier*

Rekommunalisierung der Energieversorgung in  
Bestwig, Meschede und Olsberg

*Guido Wallraven, Christian Voigt*

Die Gemeinde Saerbeck als Gewinnerin des  
Wettbewerbs „NRW-Klimakommune“ 2009

*Silke Schlegelmilch*

Der Wettbewerb „NRW-Klimakommune“

*Thomas Reisz*

Beratung von Kommunen durch die  
EnergieAgentur.NRW

*Fabio Longo*

Bebauungspläne als Instrument zur Förderung  
örtlicher Energieversorgung

*Annette Brandt-Schwabedissen*

Aktuelle Entwicklungen beim  
Konzessionsvertragsrecht

*Markus Moraing*

Das Prinzip der Ortsbindung im liberalisierten  
Energemarkt

*Gottfried Hiesinger*

Neue Regeln für die Steuerung von Stromnetzen

*Norbert Portz*

Die Novelle des Kartellvergaberechts aus  
kommunaler Sicht

Dokumentation:

Thesen des StGB NRW zur Tourismusentwicklung

Offener Brief an die gewählten Abgeordneten in  
Regional- und Kommunalparlamenten

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und  
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,  
40474 Düsseldorf

## Recht und Verfassung

229

### Gesetzentwurf zur Änderung von § 27 GO NRW

Die Landtagsfraktion von CDU und FDP haben einen Ge-  
setzentwurf zur Änderung des § 27 GO NRW – Ausländer-

### StGB NRW-Termine

06.05.2009 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und  
Landesplanung in Sundern

13.05.2009 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-  
bezirk Düsseldorf in Wülfrath

### DStGB-Termine

25.05.2009/ Deutscher Kommunalkongress –

26.05.2009 100 Jahre DStGB mit begleitender  
Kommunalmesse

### Fortbildung des StGB NRW

06.05.2009 Seminar „Örtliche und regionale Gestal-  
tung des Güterverkehrs“ in Düsseldorf

23.09.2009 Fachseminar „Soziales“ in Münster

05.11.2009 Fachseminar „Wirtschaftswege“  
in Münster

### Fortbildung der KuA NRW

19.05.2009/ Outsourcing und Datenschutz in

03.11.2009 Kommunalbetrieben in Düsseldorf /  
in Unna

09.06.2009 Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8  
KAG unter Berücksichtigung der Recht-  
sprechung des OVG NRW in Duisburg

25.08.2009/ Datenschutz in der Ratsarbeit

01.12.2009 in Bochum / in Siegburg

29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der  
Praxis in Unna

29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regen-  
wasserbeseitigung: Behandlung,  
Versickerung, Vorbehandlung  
in Duisburg

29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwasser-  
gebühren unter Berücksichtigung  
der Rechtsprechung des OVG NRW  
in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW,  
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,  
dumsch@kua-nrw.de

beirat – in den Landtag eingebracht, der folgende Eck-  
punkte enthält:

- Anstelle des Ausländerbeirates ist wahlweise ein In-  
tegrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bil-  
den. Zur Bildung des Integrationsrates werden 2/3 der  
Mitglieder direkt gewählt, die weiteren Mitglieder be-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

stellt der Rat. Der Integrationsausschuss besteht aus den direkt gewählten Mitgliedern und den vom Rat bestellten Mitgliedern, wobei die Zahl der direkt gewählten Mitglieder die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf.

- Die Wahlberechtigung wird erweitert auf Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte, also insbesondere Spätaussiedler und Eingebürgerte. Diese Personen müssen sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und ihre Zuwanderungsgeschichte durch Vorlage der erforderlichen Urkunden nachweisen.
- Die Wahl findet spätestens 16 Wochen nach Beginn der neuen Wahlperiode statt.

Es ist davon auszugehen, dass die Novellierung des § 27 GO NRW noch vor der Sommerpause erfolgt und damit bereits für die kommende Wahlperiode wirksam wird. Der Gesetzentwurf kann im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Ausländerbeirat heruntergeladen werden.

Az.: I/3 020-08-27

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 230 2,7 Mrd. Euro öffentliches Finanzierungsdefizit im Jahr 2008

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf der Basis vorläufiger Kassenergebnisse für das Jahr 2008 mitteilt, stiegen die öffentlichen Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um 2,4% auf 1.050,6 Mrd. Euro. Der Zuwachs bei den öffentlichen Ausgaben lag mit 3,7% auf 1.053,3 Mrd. Euro darüber. Dadurch verzeichneten die öffentlichen Haushalte insgesamt ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 2,7 Mrd. Euro (in Abgrenzung der Finanzstatistik, einschließlich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen). Im Jahr 2007 hatten sie noch einen Finanzierungsüberschuss von 11,1 Mrd. Euro erzielt.

Der Bund hatte – wie schon 2007 – ein Finanzierungsdefizit, das 2008 um 2,0 Mrd. Euro auf 17,6 Mrd. Euro stieg. Die im Vorjahr erzielten Finanzierungsüberschüsse der übrigen öffentlichen Haushalte waren im Berichtszeitraum rückläufig: Der Finanzierungsüberschuss der Länder verringerte sich beträchtlich, und zwar um 8,1 Mrd. Euro auf 1,0 Mrd. Euro. Vergleichsweise gering fiel demgegenüber der Rückgang beim Finanzierungsüberschuss der Gemeinden und Gemeindeverbänden aus: um 1,2 Mrd. Euro auf 7,4 Mrd. Euro. Die gesetzliche Sozialversicherung erreichte 2008 einen Finanzierungsüberschuss von 6,5 Mrd. Euro, der um 2,5 Mrd. Euro unter dem Vorjahresbetrag lag.

Aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben erzielten die öffentlichen Haushalte 2008 um 3,4% auf 944,6 Mrd. Euro gestiegene Einnahmen: Vergleichsweise niedrig fiel dabei der Zuwachs bei den Beitragseinnahmen der Sozialversicherung aus (+ 1,8%), während die Steuereinnah-

men beim Bund um 3,6%, bei den Ländern um 4,3% und bei den Gemeinden sogar um 6,2% über dem Vorjahresniveau lagen. Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten stiegen insgesamt um 1,6% auf 28,6 Mrd. Euro. Rückläufig waren dagegen die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (– 11,6% auf 19,4 Mrd. Euro) und die Erlöse aus Beteiligungsveräußerungen (– 41,0% auf 7,2 Mrd. Euro) insbesondere bei den Ländern.

Die Ausgaben für Sachinvestitionen (+ 5,5% auf 35,6 Mrd. Euro) und Personal (+ 3,0% auf 201,5 Mrd. Euro) stiegen deutlich stärker als im Vorjahr. Die Ausgaben für soziale Leistungen (+ 0,6% auf 358,8 Mrd. Euro) lagen nur geringfügig über dem Vorjahresniveau. Für den Erwerb von Beteiligungen gaben die öffentlichen Haushalte insgesamt 13,8 Mrd. Euro aus, darunter der Bund 8,9 Mrd. Euro und die Länder 3,8 Mrd. Euro (2007: Bund: 0,6 Mrd. Euro, Länder: 1,7 Mrd. Euro). Rückläufig waren die Darlehensgewährungen der öffentlichen Hand (– 23,2% auf 4,8 Mrd. Euro).

Die Nettokreditaufnahme der öffentlichen Haushalte lag im Jahr 2008 insgesamt um 1,9 Mrd. Euro über dem Ergebnis des Vorjahres und erreichte 10,8 Mrd. Euro. Der Bund steigerte die Nettokreditaufnahme um 5,7 Mrd. Euro auf 19,7 Mrd. Euro, während die Länder und die Gemeinden und Gemeindeverbände erneut mehr Kreditmarktschulden tilgten, als sie neu aufgenommen hatten. Die Nettotilgung der Länder betrug 6,0 Mrd. Euro, die der Gemeinden und Gemeindeverbände 3,0 Mrd. Euro. Die zur Finanzierung der Haushalte aufgenommenen Kreditmarktschulden erreichten zum 31.12.2008 den Stand von 1.515,0 Mrd. Euro (31.12.2007: 1.499,5 Mrd. Euro). Der Stand der Kassenverstärkungskredite erhöhte sich weiter und betrug zum Jahresende 61,8 Mrd. Euro (31.12.2007: 50,5 Mrd. Euro).

Die vierteljährlichen Kassenergebnisse 2008 beziehen sich auf die Kernhaushalte des Bundes und der Länder (jeweils einschließlich Extrahaushalte), der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die EU-Anteile und die Sozialversicherung (einschließlich Extrahaushalte). Der 2008 errichtete Finanzmarktstabilisierungsfonds wird statistisch als Extrahaushalt des Bundes nachgewiesen. Die im vierten Quartal 2008 durchgeführten kassenwirksamen Finanztransaktionen sind in den Kassenergebnissen 2008 enthalten. Sie wirkten sich schwerpunktmäßig auf den Beteiligungserwerb und die Nettokreditaufnahme aus.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im Jahr 2008 ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse vorläufig sind. Die Daten der Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei verschiedenen Ausgabepositionen nur eingeschränkt aussagefähig, da die Einführung neuer doppischer Rechnungssysteme in einigen Ländern Datenlieferprobleme verursachte. Die Daten eines Landes mussten geschätzt werden. Bereits veröffentlichte Vorjahresergebnisse für die öffentlichen Haushalte werden hiermit revidiert.

Endgültige Ergebnisse über die öffentlichen Finanzen im ersten bis vierten Vierteljahr (Jahresergebnis) 2008 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kas-

senergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Mai 2009 veröffentlicht.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **231 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik NRW für 2008**

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des vierten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2008 hat uns der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) eine Datei mit Ergebnissen der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2006 bis 2008) zur Verfügung gestellt.

Die Steuern und steuerähnliche Einnahmen (netto) sind gegenüber dem Vorjahresergebnis noch einmal um 1,6 % auf 18,283 Mrd. Euro gestiegen. Die Steigerung wurde vor allem getragen von dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der mit 6,258 Mrd. Euro 6,2 % höher als im Vorjahr lag. Auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lag mit 839 Mio. Euro um 3,7 % über dem Vorjahresergebnis. Die Gewerbesteuer (brutto) ist dagegen um 1,2 % auf gut 10 Mrd. Euro zurückgegangen, netto um 1,9 % auf 8,395 Mrd. Euro.

Die lfd. Zuweisungen und Zuschüsse vom Land sind um 20,1 % gestiegen, was letztlich auf die gute Entwicklung bei den Verbundsteuereinnahmen zurückzuführen ist.

Die Personalausgaben sind um 2,3 % auf 10,2 Mrd. Euro gestiegen, der lfd. Sachaufwand um 1,9 % auf 10,09 Mrd. Euro. Die Leistungen für Soziales u. Ä. sind um 3,5 % auf 11,832 Mrd. Euro gestiegen. Besonders dramatisch ist der Anstieg bei den Leistungen der Jugendhilfe, die um 11,8 % auf 1,39 Mrd. Euro angestiegen sind. Die Baumaßnahmen sind nochmals um 2 % gegenüber dem Vorjahresergebnis auf 2,1 Mrd. Euro zurückgegangen. Insgesamt haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit einem positiven Finanzierungssaldo von 760 Mio. Euro abgeschlossen.

Der Schuldenstand der Kernhaushalte liegt bei 23,632 Mrd. Euro. Der Stand der Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung beträgt 14,558 Mrd. Euro.

Weiterhin hat IT.NRW „NKF-Hinweise“ zur Information vorgesehen und bittet zu beachten, dass die erforderliche Umschlüsselung der nach dem Kontenrahmen gelieferten Ergebnisse auf die bundeseinheitlichen Erfordernisse der gruppierungsmäßigen Darstellung bei den Gemeinden/GV, die in der Übersicht mit „NKF“ gekennzeichnet wurden, zu Ergebnisverfälschungen führen kann.

Es kommt zudem hinzu, dass für einzelne Quartale des Jahres 2008 durch die zuständige Datenzentrale für einzelne Körperschaften aufgrund von Umstellungsproblemen auf NKF keine Finanzstatistik erstellt wurde und somit anhand des Vorjahresquartals geschätzte Angaben in die Gesamtergebnisse eingegangen sind.

Die Ergebnisse sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und

Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Jahreszahlen“.

Az.: IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **232 Nachtragshaushalt und Zukunftsinvestitionsgesetz NRW beschlossen**

Der Landtag NRW hat am 01.04.2009 in abschließender Lesung das Gesetz über die Feststellung eines Nachtragshaushalts 2009 (Drs. 14/8650) sowie das Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes der Bundesregierung (Drs. 14/8644) verabschiedet. Das Umsetzungsgesetz zum Zukunftsinvestitionsgesetz fand eine breite Zustimmung der Fraktionen von CDU, FDP und SPD. Damit kann nun das vom Bundesrat am 20.02.2009 beschlossene Konjunkturpaket in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Das Umsetzungsgesetz zum Zukunftsinvestitionsgesetz ist nach unseren Informationen ohne Änderungen in der Fassung beschlossen worden, über die wir mit Schnellbrief Nr. 43 v. 02.03.2009 informiert hatten. Das Gesetz soll am 07.04.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Am 08.04.2009 sollen von den Bezirksregierungen die Bewilligungsbescheide inklusive der Vordrucke versendet werden.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **233 Verwaltungsvereinbarung zum Zukunftsinvestitionsgesetz in Kraft**

Die zum Zukunftsinvestitionsgesetz gehörende Verwaltungsvereinbarung ist – nachdem sie im Umlaufverfahren durch alle Länder und den Bund unterschrieben wurde – am 2. April 2009 in Kraft getreten. Damit können die Bundesländer die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel abrufen.

Der im Bundesministerium der Finanzen zuständige Staatssekretär, Werner Gatzert, erklärte hierzu: „Mit der Unterzeichnung durch den Bund und die 16 Bundesländer sind auch die letzten formalen Voraussetzungen zur Realisierung von Investitionen aus dem Konjunkturprogramm II der Bundesregierung erfüllt. Von Anfang an war es Ziel für Bund und Länder, dass das Zukunftsinvestitionsgesetz als zentrales Element im Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland rasch seine Wirkung entfaltet. Die Mittel zur finanziellen Abrechnung konkreter Projekte können jetzt abgerufen werden.“

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **234 Zweite Informationsveranstaltung zum NKF-Gesamtabschluss**

Am 25. März 2009 fand in Euskirchen eine zweite Informationsveranstaltung des Modellprojektes NKF-Gesamtabschluss statt. Das vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen initiierte und unterstützte Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss hat zum Ziel, bis Mitte 2009 aus einer modellhaften Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen der Gemeindeordnung und der Ge-

meindehaushaltsverordnung NRW für die Kommunen Hilfestellungen bei der Aufstellung der NKF-Gesamtabschlüsse zu entwickeln.

Mitglieder des Modellprojekts sind die Modellkommunen Düsseldorf, Dortmund, Essen, Solingen, Lippstadt und der Kreis Unna.

Im August 2008 wurde die Konzeptionsphase des Modellprojektes abgeschlossen und die Ergebnisse in der 2. Auflage des Praxisleitfadens veröffentlicht. Der Praxisleitfaden ist abrufbar über die Internetseite des Modellprojekts [www.nkf-gesamtabschluss.de](http://www.nkf-gesamtabschluss.de). Auf diesen Grundlagen erarbeiten die Modellkommunen seit September 2008 erste Probeabschlüsse. Die Erfahrungen, die die Modellkommunen in der nunmehr laufenden Umsetzungsphase gesammelt haben, sowie die Ergebnisse, die bei der Erstellung der ersten Probeabschlüsse erzielt wurden, wurden im Rahmen der zweiten Informationsveranstaltung in Euskirchen vorgestellt.

Es wurde eine Überarbeitung des Praxisleitfadens nach Vorlage des zweiten Zwischenberichts am 30.04.2009 in Aussicht gestellt. Der überarbeitete Praxisleitfaden wird Anfang Mai veröffentlicht werden. Am 30.07.2009 wird der Abschlussbericht des Modellprojekts vorliegen. Am 22.06.2009 ist die Abschlussveranstaltung in der Rheinterrasse in Düsseldorf vorgesehen.

Weitere Informationen zum Stand des Modellprojekts erhalten Sie über die Internetseite des Modellprojekts [www.nkf-gesamtabschluss.de](http://www.nkf-gesamtabschluss.de).

Az.: IV/1 904-05/15

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **235 Pressemitteilung: Mehr Einsatzmöglichkeiten für Fördergeld des Bundes**

Das Zukunftsinvestitionsgesetz für Nordrhein-Westfalen weist einen guten Weg zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II in Nordrhein-Westfalen. Dies erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW und Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, heute in Bergkamen vor dem Präsidium des Verbandes: „Damit können die Kommunen als größter Investor im öffentlichen Bereich einen wirksamen Beitrag leisten im Kampf gegen die Wirtschaftskrise“.

Zu begrüßen sei vor allem der Umfang der kommunalen Beteiligung am Konjunkturpaket II in Nordrhein-Westfalen. Mit 2,38 Milliarden Euro würden fast 84 Prozent der Gesamtsumme an die Städte und Gemeinden weitergegeben. Insgesamt stünden den Kommunen in NRW damit 1,384 Milliarden Euro für Investitionen in Kindergärten, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen sowie 996 Millionen Euro für die übrige kommunale Infrastruktur einschließlich der Krankenhäuser zur Verfügung. „Das zeigt, dass das Land an zukunftsorientierten Investitionen in seinen 396 Kommunen ernsthaft interessiert ist“, machte Schäfer deutlich.

Mit dem Tilgungsfonds, den alle Kommunen Nordrhein-Westfalens ab 2012 gemeinsam über zehn Jahre bedie-

nen müssten, sei eine faire Lösung für den kommunalen Eigenanteil am Konjunkturprogramm gefunden worden. „So ist sichergestellt, dass auch Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung an dem Programm teilnehmen können“, legte Schäfer dar.

Das geplante pauschale Verfahren zur Vergabe der Mittel komme der kommunalen Praxis entgegen. Jede Stadt und Gemeinde wisse selbst am besten, wofür sie die zusätzlichen Investitionsmittel einsetzen sollte. „Ein Antragsverfahren würde mehr Bürokratie und höhere Kosten verursachen“, so Schäfer.

Bedauerlich seien allerdings die beschränkten Verwendungsmöglichkeiten für die Gelder. Nachhaltige Impulse für die Konjunktur seien eher zu erwarten, wenn die Mittel für die gesamte Breite kommunaler Investitionen – über energetische Sanierung von Schulen und Lärmschutz an Straßen hinaus – eingesetzt werden könnten. „Daher begrüßen wir die Vorschläge der Föderalismuskommission II, hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen“, betonte Schäfer. Nötig sei dazu eine Änderung von Artikel 104 b des Grundgesetzes: „Je rascher dies geschieht, desto eher können die Kommunen mit ihren Projekten loslegen.“

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **236 Bundestag verabschiedet Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 26. März 2009 das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG). Mit den Neuregelungen soll das HGB-Bilanzrecht zu einer vollwertigen und kostengünstigen Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) weiterentwickelt und die Unternehmen von Kosten entlastet werden. Das BilMoG ist steuerneutral, d.h. aus den handelsrechtlichen Änderungen ergeben sich keinerlei steuerliche Konsequenzen. Außerdem wird die HGB-Bilanz auch weiterhin die Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung sein. Die Neuregelungen gelten für alle kommunalen Unternehmen, soweit sie den Vorschriften des HGB unterliegen. Welche Auswirkungen das neue Bilanzrecht auf die NKF-Vorschriften, insbesondere zum Gesamtabschluss haben werden, wird im Rahmen der anstehenden Evaluierung des NKF-Gesetzes diskutiert werden müssen. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die BilMoG-Vorschriften keinen großen Änderungsbedarf auslösen, da das NKF-Haushaltsrecht keine dynamischen Verweise auf das Bilanzrecht nach dem HGB enthält und im Übrigen zwar an das HGB angelehnt ist, aber ein eigenständiges Haushalts- und Rechnungswesen darstellt.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände setzte sich im Gesetzgebungsverfahren für die Beibehaltung des bestehenden Passivierungswahlrechts für mittelbare Pensionsverpflichtungen ein. Die Bundesregierung hat der kommunalen Forderung Rechnung getragen und auf den ursprünglich geplanten Wegfall des Passivierungswahlrechts verzichtet.

## *I. Beibehaltung des Passivierungswahlrechts für mittelbare Pensionsverpflichtungen*

Mittelbare Pensionsverpflichtungen im kommunalen Bereich sind Pensionsverpflichtungen, die von den kommunalen Unternehmen für ihre Beschäftigten über Zusatzversorgungskassen organisiert werden. Dabei hat das kommunale Unternehmen keine unmittelbare Verpflichtung gegenüber seinem Arbeitnehmer, sondern nur eine mittelbare Verpflichtung – und zwar im (höchst unwahrscheinlichen) Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Zusatzversorgungskasse. Bislang müssen aufgrund des Passivierungswahlrechts die Unternehmen keine Rückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen in ihren Bilanzen ausweisen (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EG-HGB). Im Referentenentwurf des BilMoG vom November 2007 war der Wegfall des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EG-HGB vorgesehen.

Gegen den Wegfall des Passivierungswahlrechts und die Einführung einer Passivierungspflicht haben sich die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ausgesprochen. Eine Passivierungspflicht ihrer mittelbaren Pensionsverpflichtungen hätte für die kommunalen Unternehmen weitreichende negative Konsequenzen – von der Einschränkung der Ausschüttungsfähigkeit bis hin zur bilanziellen Überschuldung.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat die Kritik am Wegfall des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 EG-HGB aufgegriffen und diese Regelung beibehalten. In der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 16/10067, S. 38 f.) heißt es, dass die Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten werde. Für den Bereich der umlagefinanzierten Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beispielsweise fehle es nach der Rechtsprechung des BFH an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Trägerunternehmen und damit an einer Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB.

## *II. Zeitlicher Anwendungsbereich*

Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für die Geschäftsjahre ab 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit. Einige Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für das Geschäftsjahr 2009. Bilanzierungserleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen können – soweit dies noch möglich ist – schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden, teilt das BMJ mit.

## *III. In-Kraft-Treten*

Der Bundesrat hat sich am 3. April 2009 abschließend mit dem BilMoG befasst und dem vom Deutschen Bundestag am 26. März 2009 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zugestimmt. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## *IV. Weitere Informationen*

Weitere Informationen zum neuen Bilanzrecht sind auf der Homepage des BMJ ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)) erhältlich.

Az.: IV/1 904-19

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## **237 Kommunen 2008 bundesweit mit Einnahmenüberschuss**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) im Jahr 2008 nach vorläufigen, teilweise geschätzten Ergebnissen, insgesamt 174,9 Mrd. Euro und damit 3,3% mehr an Einnahmen erzielt als im Vergleichsjahr 2007. Die kassenmäßigen Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände lagen mit 167,5 Mrd. Euro um 4,2% über dem entsprechenden Vorjahresbetrag. In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiger Finanzierungsüberschuss in Höhe von 7,4 Mrd. Euro. Im Jahr 2007 hatte er noch 8,6 Mrd. Euro betragen.

Wie bereits im Vorjahr war die Entwicklung auf der Einnahmenseite auch 2008 gekennzeichnet von einem kräftigen Zuwachs bei den im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Land empfangenen Schlüsselzuweisungen. Sie erhöhten sich um 10,8% auf 27,0 Mrd. Euro. Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen verlangsamte sich 2008; sie stiegen im Berichtsjahr um 6,2% auf 70,4 Mrd. Euro (2007: + 8,0%). Der Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer fiel mit 13,0% auf 25,9 Mrd. Euro besonders deutlich aus. Die Gewerbesteuererinnahmen nahmen dagegen – nach Abzug der Gewerbesteuerumlage – nur noch um 2,9% auf 31,1 Mrd. Euro zu, die Einnahmen aus der Grundsteuer lediglich um 0,9% auf 9,5 Mrd. Euro. In den neuen Ländern fiel der Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen mit 15,9% auf 7,1 Mrd. Euro dreimal so hoch aus wie im früheren Bundesgebiet (+ 5,2% auf 63,3 Mrd. Euro).

Die Einnahmen aus investiven Zuweisungen der Länder stagnierten 2008 nahezu. Konnten hier die Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2007 noch annähernd 6,0% mehr Einnahmen als im Vorjahr verbuchen, betrug die Steigerung im Jahr 2008 lediglich 0,5% auf 7,7 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite erhöhte sich 2008 der laufende Sachaufwand mit 4,7% auf 34,5 Mrd. Euro am stärksten. Die kommunalen Sachinvestitionen nahmen um 4,3% auf 20,9 Mrd. Euro zu. Die darin enthaltenen kommunalen Bauausgaben stiegen insgesamt lediglich um 2,7% auf 15,8 Mrd. Euro, wobei sich in den neuen Bundesländern sogar ein deutlicher Rückgang um 4,6% ergab.

Die Personalausgaben weisen bei den Kommunen im Jahr 2008 insgesamt ein Plus von 4,3% auf 42,3 Mrd. Euro auf. Gleichzeitig stiegen die sozialen Leistungen um 3,0% auf 38,7 Mrd. Euro, während die Zinsausgaben nur um 0,9% auf 5,2 Mrd. Euro zunahmen.

Die Schuldentilgung der Gemeinden betrug 2008 10,2 Mrd. Euro. Gleichzeitig wurden 7,3 Mrd. Euro neue Schulden zur Finanzierung der Haushalte am Kreditmarkt aufgenommen, wodurch sich eine Nettotilgung von 3,0 Mrd. Euro ergab. Der Stand der Kreditmarktschulden verringerte sich dadurch zum Ende des Jahres 2008 auf 76,5 Mrd. Euro (31.12.2007: 79,0 Mrd. Euro). Der Stand der kurzfristigen Kassenkredite erhöhte sich allerdings weiter auf 29,7 Mrd. Euro (31.12.2007: 28,4 Mrd. Euro).

Durch Probleme bei der Einführung des doppelten Rechnungswesens sind die Daten der Kommunen in den betroffenen Ländern insbesondere bei verschiedenen Ausgabepositionen nur eingeschränkt aussagefähig; die Daten eines Landes mussten aus diesem Grunde geschätzt werden.

Endgültige Ergebnisse mit detaillierten Ländernachweisen liegen voraussichtlich im Mai dieses Jahres vor.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressestelle]

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **238 Verfassungsbeschwerde gegen Grundsteuer erfolgreich**

Das Bundesverfassungsgericht hat eine gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde für ein selbst genutztes Hausgrundstück gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. In dem Verfahren hatten die Eltern von drei Kindern die Auffassung vertreten, dass die Grundsteuer auf selbst genutzte Immobilien wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verfassungswidrig sei, da sie ohne Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bürgers erhoben werde. Eine fünfköpfige Familie werde genauso wie kinderlose Personen herangezogen.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen den Grundsteuerbescheid waren vor den Fachgerichten ohne Erfolg geblieben. Die Beschwerdeführer hatten zuvor weder den ergangenen Einheitswertbescheid noch den Grundsteuerermessbescheid des Finanzamts mit Erfolg angefochten.

Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Nichtannahmebeschluss den Charakter der Grundsteuer als Objektsteuer, die gerade nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen abstellt.

In seinem Nichtannahmebeschluss vom 18. Februar 2009 – AZ: 1 BvR 1334/07 – führt das Bundesverfassungsgericht einleitend aus, dass die Erhebung der Grundsteuer jedenfalls dem Grunde nach und in ihrer wesentlichen Struktur der Verfassung entspricht. Dies ergibt sich bereits aus der mehrfachen ausdrücklichen Erwähnung der Grundsteuer in den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Ertragshoheit der Finanzmonopole und Steuern in Art. 106 Abs. 6 GG. Das steht zudem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Erhebung der Grundsteuer als solche verfassungsrechtlich keinen Bedenken begegnet.

*Grundsteuer als Objektsteuer: persönliche Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt*

Gleichfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass die Grundsteuer grundsätzlich ohne Rücksicht auf die familiären Verhältnisse des Grundbesitzers (ob nun fünfköpfige Familie oder kinderlos) erhoben wird, denn dies entspricht ihrem Charakter als Objektsteuer. Das Objektsteuerprinzip besagt: Das Steuerobjekt selbst (bei der Grundsteuer: der Grundbesitz; bei der Gewerbesteuer: der Gewerbebetrieb) soll ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten und ihre persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst werden. Es wird deshalb gerade nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt.

*Gemeinde ist bei Erlass des Grundsteuerbescheides an den Inhalt der Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden*

Von den Beschwerdeführern darüber hinaus behauptete Mängel im System der Grundstücksbewertung, die nach Auffassung der Beschwerdeführer zu einer gleichheitswidrigen Belastung der Grundstückseigentümer führt, konnten im Rahmen der allein gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde und die ihn bestätigenden Gerichtsentscheidungen erhobenen Verfassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden. Diese Rügen richten sich vielmehr gegen Feststellungen und Festlegungen der Grundlagenbescheide (Einheitswertbescheid/Grundsteuerermessbescheid) des Finanzamts. Sofern diese nicht mit Erfolg angefochten werden, ist die Gemeinde im Rahmen des Erlasses des Grundsteuerbescheides an den Inhalt der Grundlagenbescheide, die die Grundstücksbewertung abschließend regeln, gebunden. Die Gemeinde hat folglich hinsichtlich des Inhalts des durch das Finanzamt erlassenen Einheitswertbescheides und des Grundsteuerermessbescheides weder eine Prüfungspflicht noch ein Prüfungsrecht. Sie errechnet lediglich die konkrete Steuerschuld durch Anwendung des für das Gemeindegebiet geltenden Steuerhebesatzes auf den im Steuerermessbescheid ausgewiesenen Messbetrag.

Der Beschluss kann auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts ([www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)) abgerufen werden.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **239 EU-Kommission genehmigt befristete Beihilfen**

Die Europäische Kommission hat nach den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags eine Regelung Deutschlands genehmigt, mit der Unternehmen unterstützt werden sollen, die durch die Kreditklemme in der derzeitigen Wirtschaftskrise mit Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben. Die sog. „Befristete Regelung Bürgschaften“ ermöglicht es Bund, Ländern und Gemeinden, Beihilfen in Form subventionierter Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite zu vergeben, die bis zum 31. Dezember 2010 gewährt werden. Hierbei ist insbesondere hervorzuheben, dass durch die Regelung die maximale

Bürgschaftsquote von bisher 80 % auf 90 % des verbürgten Kredites angehoben wird.

#### Wesentliche Inhalte

- Die Regelung gilt für kommunale Investitions- und Betriebsmitteldarlehen.
- Die maximale Bürgschaftsquote beträgt 90 % des verbürgten Kredites.
- Kumulierung: Die Bürgschaften auf der Grundlage der „Befristete Regelung Bürgschaften“ können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden. Bürgschaften nach dieser Regelung können auch nicht mit anderen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen, Genehmigungen oder Leitlinien festgelegt wurde.
- Geltung: Die Regelung gilt seit dem 27.02.2009 und endet am 31.12.2010, wobei Maßnahmen gültig bleiben, die innerhalb dieses Zeitraums auf der Grundlage der Regelung zulässig waren und über den 31.12.2010 fort dauern.

#### Hintergrund

Die „Befristete Regelung Bürgschaften“ erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (EU-Amtsblatt 2009/C 16/01) vom 17.12.2008 in der Fassung vom 25.2.2009“ (vgl. StGB-MITTEILUNGEN 116/2009 und 61/2009).

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### 240 Leitfaden zur gerichtlichen Durchsetzung des Beihilfenrechts

Die Europäische Kommission hat einen Leitfaden für die Anwendung der EU-Beihilfavorschriften durch die einzelstaatlichen Gerichte veröffentlicht. Im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen vor einzelstaatlichen Gerichten erhobene Klagen auf Rückforderung rechtswidriger Beihilfen, Erlass einstweiliger Anordnungen bzw. Schadenersatz. In dem Leitfaden wird ferner erläutert, wie einzelstaatliche Gerichte die Kommission um beihilfebezogene Informationen und Stellungnahmen ersuchen können. Die Kommission betont, dass der Leitfaden auch potenziellen Klägern als Orientierungshilfe dienen soll. Von diesen Klagen potenzieller Wettbewerber vor nationalen Gerichten können unter anderem die Städte und Gemeinden als Beihilfen gewährende Stellen direkt betroffen sein.

Dies betrifft im Einzelnen Klagen von Wettbewerbern mit den nachfolgend genannten Zielen:

- Verhinderung der Auszahlung rechtswidriger Beihilfen,
- Rückforderung rechtswidriger Beihilfen (ungeachtet der Frage der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt),
- Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen,
- Schadenersatz für Mitwerber und sonstige Dritte und
- einstweilige Maßnahmen gegen rechtswidrige Beihilfen.

#### Hintergrund

Gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag dürfen die Mitgliedstaaten Beihilfemaßnahmen nicht durchführen, bevor sie von der Kommission genehmigt wurden. Dieses Durchführungsverbot hat in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung, so dass Personen, die durch rechtswidrige Beihilfen geschädigt werden, vor einzelstaatlichen Gerichten Klage erheben können. In der Bekanntmachung wird u. a. erläutert, welche rechtlichen Konsequenzen die Verletzung des Durchführungsverbots haben kann. Dazu gehören die Rückzahlung der rechtswidrigen Beihilfen, Schadenersatzzahlungen, einstweilige Anordnungen sowie die Zahlung von Zinsen.

Gemäß der Bekanntmachung haben die einzelstaatlichen Gerichte fortan auch die Möglichkeit, die Kommission um beihilfebezogene Informationen sowie um Stellungnahmen zur Anwendung der Beihilfavorschriften zu ersuchen. Diese beiden Konsultationsmöglichkeiten lehnen sich an die Zusammenarbeit im Kartellbereich an.

Die neue Bekanntmachung ist das Ergebnis einer umfassenden Überarbeitung der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Gerichten aus dem Jahr 1995 und berücksichtigt die rechtlichen Entwicklungen und die Rechtsprechung aus jüngerer Zeit. Zugleich trägt sie den Schlussfolgerungen einer eingehenden Studie über die Durchsetzung des Beihilfenrechts auf einzelstaatlicher Ebene aus dem Jahr 2006 Rechnung. Darin wurde festgestellt, dass sich zwar die Zahl der beihilfebezogenen Rechtsstreitigkeiten auf Ebene der Mitgliedstaaten erhöht hatte, aber die Zahl der Klagen zur Anfechtung rechtswidriger Beihilfen nach wie vor vergleichsweise gering war.

Die Bekanntmachung kann in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der folgenden Website der Kommission aufgerufen werden: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/rules.html#courts](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/rules.html#courts)

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### 241 Europäisches Beihilferecht und Reaktionen auf die Krise

Unter dem o. g. Titel stellt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in seinem Monatsbericht April die einzel-

nen Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Reaktion auf die Finanzkrise dar. Ein Schwerpunkt der Darstellung sind die Maßnahmen zugunsten der Realwirtschaft, die die Kommission in ihrem am 17. Dezember 2008 veröffentlichten vorübergehenden Beihilferahmen geschaffen hat, in dem sie den Spielraum der Mitgliedsstaaten bei der Vergabe von Beihilfen an die Realwirtschaft erweitert hat. Hiervon können – wie zuletzt in den StGB NRW-MITTEILUNGEN 05/2009 berichtet – auch die Städte und Gemeinden bei der Gewährung von Beihilfen Gebrauch machen. Außerdem werden in dem Bericht des BMWi die Maßnahmen der Kommission zur Stabilisierung des Bankensektors, die die Kommission in ihrer so genannten Bankenmitteilung geschaffen hat, erläutert. Der Bericht zeigt schließlich auf, wie die Bundesrepublik die erleichterten Maßgaben der Kommission zugunsten des Bankensektors durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz und durch Maßnahmen zugunsten des Unternehmenssektors, durch das Konjunkturpaket I und II genutzt hat.

Der Bericht ist im Internetangebot des Bundeswirtschaftsministeriums ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)) in der Rubrik Monatsbericht abrufbar.

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## **242 Oberlandesgericht Frankfurt zur Konzessionsabgabe Gas im Durchleitungsfall**

Die Höhe der Konzessionsabgabe Gas, die bei Lieferungen Dritter anfällt, berechnet sich auf der Basis der Regelungen für die Kunden des Netzbetreibers. Dies hat das OLG Frankfurt am Main in einem Beschluss vom 28.11.2008 – Az.: 11 W 29/08 (Kart.) – festgestellt. Das OLG Frankfurt äußert sich auch zu der Frage, welche Anforderungen an den Nachweis eines Drittlieferanten zu stellen sind, der behauptet, dass auf seine Lieferungen niedrigere Konzessionsabgaben entfallen, als sie im Durchleitungsentgelt des Netzbetreibers zugrunde gelegt wurden. Das Urteil ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, soweit es in den Städten und Gemeinden dazu führt, dass es nicht zu einem Rückgang des Konzessionsabgabenaufkommens im Gasbereich kommt. Um das Konzessionsabgabenaufkommen langfristig zu sichern, bedarf es allerdings nach wie vor der von den kommunalen Spitzenverbänden seit langem geforderten Ergänzung der Konzessionsabgabenverordnung.

### *I. Sachverhalt*

Die Klägerin beliefert Letztverbraucher über das Gasverteilnetz der Beklagten mit Erdgas. Sie hat die Beklagte auf Rückzahlung von zusätzlich zum Durchleitungsentgelt gezahlten Konzessionsabgaben in Anspruch genommen. Dazu teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie beliefe ausschließlich Sondervertragskunden, weshalb sie gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV nur eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,03 Cent/kWh zu zahlen habe. Einen Nachweis hierüber erbrachte die Klägerin allerdings erst nach Klageerhebung durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers. Aus dem Testat geht hervor, dass die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum 98 Prozent des Erdgas-

es an Kunden mit Festpreisverträgen geliefert hat. Die Beklagte bietet selbst nur ab einer Liefermenge von 101 kWh-Leistung preisvariable Verträge als Sonderkundenverträge und ab einer Jahresverbrauchsmenge von 6.000 kWh Festpreisverträge als Sonderkundenverträge an.

### *II. Aus der Begründung*

#### **1. Anforderungen an den Nachweis einer niedrigeren Konzessionsabgabe**

Verlangt ein Gaslieferant von einem Netzbetreiber die Rückzahlung von Konzessionsabgaben mit der Begründung, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, kann nach Auffassung des OLG Frankfurt vom Netzbetreiber als dem künftigen Beklagten nicht verlangt werden, dass er dieser Forderung ohne den Nachweis ihrer Berechtigung nachkommt. Der Netzbetreiber, der zur Weiterleitung der Konzessionsabgaben an die Gemeinde verpflichtet ist, müsse prüfen können, in welcher Höhe Konzessionsabgaben geschuldet sind.

Weiter führt das OLG Frankfurt mit Berufung auf die Begründung der Bundesregierung für die Einführung des § 2 Abs. 6 KAV durch die 1. Verordnung zur Änderung der KAV vom 22. Juli 1999 (Bundesrats-Drucksache 358/99, Seite 5) aus, dass der Gaslieferant den erforderlichen Nachweis entweder durch die Vorlage geeigneter Unterlagen – etwa der mit den Kunden geschlossenen Verträge – führen muss oder gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers. Das Gericht stellt außerdem klar, dass der geforderte Nachweis sich nicht ausschließlich auf Fälle der Grenzpreisunterschreitung bezieht. Die Gesetzesbegründung nenne die Grenzpreisunterschreitung nur als einen Beispielsfall, der das Interesse des Lieferanten begründen könne, den erforderlichen Nachweis durch ein Testat führen zu dürfen.

#### **2. Höhe der Konzessionsabgabe im Durchleitungsfall**

Das Gericht widerspricht der Auffassung der Klägerin, ihre Verpflichtung zur Zahlung der geringeren Konzessionsabgabe für die Belieferung von Sondervertragskunden habe sich schon daraus ergeben, dass sie nur Sonderverträge abgeschlossen habe. Diesbezüglich beruft sich das Gericht auf § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV, wonach auch für die Lieferungen von Gas an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung von Konzessionsabgaben zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden können, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für die Lieferungen seines Unternehmens in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Das Gericht stützt dabei seine Argumentation auf die bereits zitierte Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 6 Satz 1 KAV, mit der der Gesetzgeber sicherstellen wollte, dass im Ergebnis Wettbewerbslieferungen Dritter grundsätzlich mit derselben Konzessionsabgabe belastet werden können, wie sie auch beim bisherigen Lieferanten anfallen. Deshalb kommt das Gericht zu folgendem Schluss: Die notwendige Gleichbehandlung des Netzbetreibers und seiner direkten Kunden und

der Kunden des Dritten, der Gas an Endverbraucher durchleitet, verlangt, dass auf der Basis der Regelungen für die Kunden des Netzbetreibers auch Konzessionsabgaben für die Kunden des Durchleiters (=Drittlieferanten) an den Netzbetreiber zu erstatten sind.

### III. Bewertung

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, soweit es in den Städten und Gemeinden dazu führt, dass es nicht zu einem Rückgang des Konzessionsabgabenaufkommens im Gasbereich kommt. Um das Aufkommen im Gasbereich langfristig zu sichern, wird man allerdings nicht ohne eine Ergänzung der Konzessionsabgabenverordnung auskommen. Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs im Endkundengeschäft auf dem Gasmarkt wird es zukünftig immer mehr Kunden geben, die sich für einen Sondervertrag mit dem örtlichen Versorger oder einem Drittanbieter entscheiden. Folge wird sein, dass es immer weniger Tarifkunden gibt, für die die Städte und Gemeinden die höhere Konzessionsabgabe erhalten.

Zur Lösung des Problems haben sich die kommunalen Spitzenverbände bereits im Jahr 2007 an Bundeswirtschaftsminister Glos mit einem Ergänzungsvorschlag für die Konzessionsabgabenverordnung gewandt. Der Vorschlag sichert das Niveau der Konzessionsabgabe Gas im Interesse der Kommunen, ruft dabei aber im Durchschnitt nur eine geringe Belastungswirkung für den Endverbraucher hervor. Trotzdem ist dies unter anderem mit dem Hinweis auf die hohen Energiepreise von der Politik bislang nicht aufgegriffen worden. Aus kommunaler Sicht ist es fatal, so lange abzuwarten, bis sich Einnahmehinbußen in den kommunalen Haushalten einstellen.

Az.: II/3 813-12

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### 243 Privater Stromerzeuger als Unternehmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18. Dezember 2008, Az.: V R 80/07, entschieden, dass unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Blockheizkraftwerks zu gewähren ist.

Ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, der ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Eine solche Tätigkeit begründet daher – unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen – die Unternehmereigenschaft des Betreibers, auch wenn dieser daneben nicht unternehmerisch tätig ist. Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu gewähren. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 18. Dezember 2008 V R 80/07.

Im zugrunde liegenden Fall ließ der Kläger, ein Lokführer, in sein von ihm und seiner Familie genutztes Einfamilienhaus ein sog. Blockheizkraftwerk einbauen. Ein Block-

heizkraftwerk dient der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme in einem Gebäude (sog. Kraft-Wärme-Kopplung). Dabei wird mit einem Verbrennungsmotor zunächst mechanische Energie erzeugt und diese dann durch einen Generator in Strom umgewandelt. Die anfallende Abwärme des Generators und des Motors wird unmittelbar vor Ort zum Heizen des Gebäudes und für die Warmwasserbereitung in dem Gebäude verwendet. Der selbsterzeugte Strom wird in der Regel insoweit in das öffentliche Netz eingespeist, als er nicht in dem Gebäude verbraucht wird.

Der Kläger lieferte 80 % des mit dem Blockheizkraftwerk erzeugten Stroms aufgrund eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages an ein Energieversorgungsunternehmen; den Rest verbrauchte er selbst.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks mit der Begründung, der Kläger sei kein Unternehmer, weil er mit der Anlage maximal ca. 1.800 € im Jahr an Einnahmen erzielen könne; unterhalb einer Einnahmengrenze von 3.000 € könne nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden. Dem folgte der BFH – wie zuvor schon das Finanzgericht – nicht.

Az.: II/3 814-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### 244 Erfahrungsaustausch zur „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 12. Erfahrungsaustausch „AöR“ am 01.04.2009 im Haus der Stadtwerke Troisdorf GmbH ist konstruktiv verlaufen und war mit rund 45 Teilnehmern – davon zwei Vertreter aus dem Innenministerium und einem Vertreter aus dem Umweltministerium – ausgesprochen gut besucht.

Im Rahmen der Sitzung wurden nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen der Abwasserbetrieb Troisdorf AöR, die Stadtwerke Troisdorf GmbH und die TroiKomm GmbH durch Dipl.-Kfm. Peter Blatzheim, Vorstand Abwasserbetrieb Troisdorf AöR und Geschäftsführer Stadtwerke Troisdorf GmbH und TroiKomm GmbH in einem interessanten Referat vorgestellt. Sodann referierte Hauptreferent Dr. Peter Queitsch, Städte- und Gemeindebund NRW zur Problematik der Gebührenerhebung durch die AöR. In seinem ausgesprochen informativen Vortrag ging er insbesondere auf die kritisch zu beurteilende Haltung des OVG NRW in dieser Frage ein. Des Weiteren verdeutlichte er, dass im Gesetzentwurf zum Umweltgesetzbuch die gesetzliche Regelung zur Pflicht zur Abwasserbeseitigung als Nachfolgeregelung zu § 18 a Abs. 2 WHG dahin textlich neu abgefasst sei, dass Abwasser von den nach Maßgabe des Landesrechts verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen ist (Abwasserbeseitigungspflicht). Unter den Begriff der juristischen Personen würden dann nicht nur Körperschaften, sondern auch Anstalten des öffentlichen Rechts fallen. Gleichwohl bekräftigte er die Auffassung der Geschäftsstelle, dass die Regelung im § 53 b LWG NRW auch heute bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 18 b Abs. 2, 2. Alternative WHG finde, so dass

auch Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich Beiträge und Gebühren erheben können, wenn die Gemeinde als alleiniger Träger der AöR dieses möchte.

Im Anschluss daran stellte Geschäftsführer/WP/StB Rolf Faasch, EversheimStuible Treiberer GmbH die Problematik „Umwandlungen und Sacheinbringungen kommunalen Vermögens in eine Anstalt des öffentlichen Rechts – Gestaltungsformen und Rechtsfolgen“ sehr anschaulich und praxisnah dar (der Vortrag ist im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts für Mitgliedskommunen abrufbar). Sodann ging Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen auf die vom Innenministerium initiierte Evaluierung der Verordnungen im Gemeindefinanzrecht und auf die Problematik Körperschaft- und Umsatzsteuerpflicht von Kommunen bei Personalstellung ein (zur letztgenannten Problematik sind drei Vorgänge ebenfalls im Intranet des Verbandes – Fundstelle siehe oben – abrufbar).

Die Vorträge wurden von einer intensiven Diskussion begleitet, die gezeigt hat, dass insbesondere praktische Fragestellungen über die Auslegung des § 114 a GO und die Kommunalunternehmensverordnung bei der Gründung und Führung der AöR nach wie vor aktuell und brisant sind.

Der nächste Erfahrungsaustausch „AöR“ findet am 4. November 2009 in Bottrop auf Einladung von Herrn Dirk Laumeier, Direktor Tiefbauamt statt.

Az.: II/3 810-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## Schule, Kultur und Sport

245

### 22 neue Europaschulen in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, dass 22 weitere Schulen in Nordrhein-Westfalen die Kriterien als Europaschule erfüllen. Damit gebe es in Nordrhein-Westfalen insgesamt 81 Europaschulen.

Die Europaschulen fördern zweisprachige Unterrichtsangebote, unterstützen internationale Projektpartnerschaften, ermöglichen Praktika im europäischen Ausland und bieten im Vergleich zu anderen Schulen ihrer Form mehr Fremdsprachenunterricht an. Außerdem werden Inhalte mit europäischem Bezug in den Unterricht integriert und das interkulturelle Verständnis gefördert.

Az.: IV/2 200-0

Mitt. StGB NRW Mai 2009

246

### 43. Rheinischer Archivtag am 4. und 5. Juni 2009 in Viersen

Der Landschaftsverband Rheinland – LVR – Archivberatungs- und Fortbildungszentrum hat auf den 43. Rheinischen Archivtag am 4. und 5. Juni 2009 in Viersen hingewiesen. Das Thema lautet: „Netzwerken – Kooperieren –

Delegieren – Handfeste Mittel zum Optimieren der Archivarbeit“. Anlässlich der Tagung werden Beispiele für erfolgreiches Netzwerken gegeben.

Die Anmeldung zu der zweitägigen Veranstaltung muss bis zum 19. Mai 2009 an das LVR – Archivberatungs- und Fortbildungszentrum erfolgen. Tel. 02234/9854-225, Fax 02234/9854-349, E-Mail: archivberatung@lvr.de. Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 35 Euro erhoben. Für nähere Informationen steht das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Mai 2009

247

### Arbeitsentwurf zur Novellierung des Landesmedienrechts

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien hat am 08.04.2009 darauf hingewiesen, dass ein erster Arbeitsentwurf zur Novellierung des Landesmedienrechtes im Internet abgerufen werden könne ([www.mbem.nrw.de/medien](http://www.mbem.nrw.de/medien)).

Novelliert würden das Landesmediengesetz und das WDR-Gesetz. Eines der Themen sei die Änderung des § 33 Landesmediengesetz. Diese Vorschrift regelt die Beteiligung von Verlegern an Rundfunkunternehmen. Durch eine Neuregelung soll es Verlegern ermöglicht werden, sich unter bestimmten Voraussetzungen stärker als bisher an Rundfunkunternehmen zu beteiligen.

Ein weiteres Thema sei die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen. Die derzeitigen Vorschriften des Landesmediengesetzes seien überwiegend auf analoge Übertragungsszenarien zugeschnitten und daher nicht für den Einstieg in die digitale Hörfunkübertragung geeignet. Ziel der Landesregierung sei eine regionale und lokale, langfristig auch flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit digitalem Hörfunk. Dafür setze die Novelle entsprechende Anreize und nehme die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vor.

Im Bereich des Jugendschutzes sehe die Neuregelung eine Verschärfung der Instrumente gegen jugendgefährdende Inhalte vor. Insbesondere im Bereich der Telemedien würden die meisten Anbieter gegen Untersuchungsverfahren der Landesmedienanstalten vorgehen. Um sicherzustellen, dass die jugendgefährdenden Inhalte bis zu einer weiteren gerichtlichen Klärung nicht frei zugänglich im Netz bleiben, sehe der Entwurf den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen in diesem Bereich vor.

Az.: IV/2 310-24

Mitt. StGB NRW Mai 2009

248

### Ausschluss hausinterner Bewerber bei Schulleiterstellen

Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz NRW können Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule nur dann als Schulleiter benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit

an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. In einem konkreten Verfahren (Az.: 6 B 408/08) war ein hausinterner Bewerber, der bislang weder an einer anderen Schule noch bei der Schulaufsichtsbehörde tätig war, abgewiesen worden.

Hierzu hat das OVG NRW am 07.05.2008 beschlossen, dass das hinter § 61 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz NRW zu vermutende gesetzgeberische Ziel, nur diejenigen Lehrer zu Schulleitern zu berufen, die hinreichend berufliche Erfahrungen – in der Regel an mehreren Schulen – gesammelt hätten, sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings scheine die Umsetzung dieses Ziels in der besagten Vorschrift – wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt habe – misslungen. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, einen besonderen Erfahrungshorizont nur von denjenigen Bewerbern zu verlangen, die an der Schule tätig seien, an der die Schulleiterstelle zu besetzen sei. Ein Bewerber von Außen, der bislang nur an einer Schule tätig gewesen sei, habe mit seiner Bewerbung lediglich die Bereitschaft zu einem Schulwechsel zu erkennen gegeben, was allerdings regelmäßig angesichts der Umstände des beabsichtigten Wechsels – nämlich die angestrebte Beförderung – für sich genommen nur geringen Wert habe. Diese Form der Flexibilität vermöge die nachgewiesene Verwendungsbreite im Sinne einer „Erfahrungsbreite“, wie sie von den hausinternen Bewerbern gefordert werde, nicht aufzuwiegen.

Soweit der Antragsgegner mit dem Beschwerdevorbringen die Erwartung in den Vordergrund rücke, ein Lehrer, der zuvor (auch) an einer anderen Schule tätig gewesen sei, werde auf Grund der dort gewonnenen Erkenntnisse als Schulleiter neue Impulse geben und festgefahrene Strukturen aufbrechen, rechtfertige dies die Schlechterstellung hausinterner Bewerber, die bisher nur an einer Schule unterrichtet hätten, nicht. Dieser Gesichtspunkt möge im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle gespielt haben, habe aber in der fraglichen Vorschrift letztendlich keinen Niederschlag gefunden. Abgesehen davon, dass die Erwartung einer Fruchtbarmachung von anderer Seite erworbenen Erfahrungen keinen Aspekt der Verwendungsbreite beschreibe, taue sie zu deren Nachweis schon deshalb nicht, weil es eben nur eine bloße Erwartung sei. Handele es sich zudem um einen hausinternen Bewerber, der vor vielen Jahren und vielleicht sogar nur für einen kurzen Zeitraum an einer anderen Schule tätig gewesen sei, werde eine darauf fußende Erwartung innovativer Anstöße bei der Ausfüllung der Schulleiterstellen kaum begründet sein.

Dass der Beigeladene in der Vergangenheit an mehreren Schulen – in zwei Fällen sogar als Schulleiter – tätig gewesen sei und somit den von hausinternen Bewerbern verlangten besonderen Erfahrungshorizont besitze, stelle die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht in Frage. Die generelle Sachwidrigkeit des § 61 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz NRW, auf Grund dessen der Antragsteller vom Auswahlverfahren ausgeschlossen worden sei, werde dadurch nicht beseitigt. Ob ein möglicher Erfahrungsvorsprung des Beigeladenen in dem noch durchzuführenden Auswahlverfahren den Ausschlag zu seinen

Gunsten geben könne, sei offen. Die Schulkonferenz wähle den Schulleiter aus dem Kreise der gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz NRW benannten Personen. Nach alledem dürfe die Bewerbung des Antragstellers nicht unter Berufung auf § 61 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz NRW unberücksichtigt bleiben.

Az.: IV/2 211-21

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 249 Konsequenzen aus Einsturz des Kölner Stadtarchivs

Die Staatskanzlei hat mit Presseerklärung vom 15.04.2009 darauf hingewiesen, dass sich eine Tagung mit Experten am 24. Juni 2009 in Köln mit den Konsequenzen aus dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs befassen werde.

Die Expertenanhörung werde mit einer Rede von Ministerpräsident Jürgen Rüttgers eröffnet. Die Fachleute werden sich im Plenum und drei Arbeitsgruppen mit den Themen der besonderen Sicherheitsanforderungen an Archive, möglichen Präventionsmaßnahmen sowie der Sicherung der Quellen durch Verfilmung und Digitalisierung beschäftigen. Im Ergebnis sollen Mindestanforderungen erarbeitet werden, die jedem Archivträger zur Verfügung gestellt werden können.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 250 Pressemitteilung: Zusammenarbeit von Schulen und kommunalen Medienzentren

Schulen und kommunale Medienzentren in Nordrhein-Westfalen wollen in Zukunft noch enger zusammenarbeiten. Dazu wurde heute das neue Webangebot [www.medienzentrum.schulministerium.nrw.de](http://www.medienzentrum.schulministerium.nrw.de) der „Initiative Bildungspartner NRW Medienzentrum und Schule“ freigeschaltet. Die landesweite Initiative ist eine Kooperation von Schulministerium, kommunalen Spitzenverbänden, Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW. Sie unterstützt die Schulen „auf dem Weg zu einer Lernkultur der Eigenaktivität und Selbstständigkeit, in der sich Schülerinnen und Schüler durch aktive Auseinandersetzung mit Inhalten, Sachzusammenhängen und Meinungen solides Wissen und grundlegende mediale und methodische Kompetenzen aneignen“ heißt es in einer gemeinsamen Erklärung.

Schulministerin Barbara Sommer begrüßt die neue Initiative: „Lernen und Medien gehören zusammen. Informationen müssen erfasst, weiterverarbeitet und präsentiert werden. Aktive Medienkompetenz auf der Grundlage eines soliden Wissens ist eine Schlüsselkompetenz in immer mehr Berufen.“

„In den Städten und Kreisen des Landes stellen die Medienzentren der Kommunen schon seit vielen Jahren als selbstverständliche Partner der Schulen deren technische und inhaltliche mediale Grundversorgung sicher. Damit kommen die kommunalen Schulträger ihrer Verantwortung nach, ihren Schulen moderne, digitale Bildungs-

medien, eine attraktive Medientechnik und weitere vielfältige Mediendienstleistungen zur Verfügung zu stellen“, unterstreichen Dr. Stephan Articus vom Städtetag NRW, Dr. Martin Klein vom Landkreistag NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider vom Städte- und Gemeindebund NRW.

„In der heutigen Informationsgesellschaft gewinnen Medien und deren Beherrschung eine immer zentralere Bedeutung. Medienzentren, die ihre speziell auf Lehrpläne hin produzierten Medien, ihr qualifiziertes Bildungsangebot und ihr Know-how im Bereich Medientechnik und -management auf die Anforderungen der einzelnen Schulen abstimmen, leisten einen wichtigen kommunalen Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht“, bestätigen LVR-Direktor Harry K. Voigtsberger und LWL-Direktor Dr. Wolfgang Kirsch. Die beiden Landesmedienzentren der Landschaftsverbände koordinieren die Initiative mit ihrer gemeinsamen Medienberatung NRW.

Die Bildungspartnerschaft Medienzentrum und Schule will die schon vorhandene Zusammenarbeit weiter intensivieren und dem Lernen mit und über Medien neue Impulse geben. Schulen profitieren dabei nicht nur von dem attraktiven Medienangebot für den Unterricht. Das kommunale Medienzentrum berät und begleitet die Schulen fachkundig bei der kompetenzorientierten Weiterentwicklung ihrer Lern- und Medienkonzepte und unterstützt die Schulträger bei der Medienentwicklungsplanung.

Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung mit dem LWL-Medienzentrum für Westfalen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 251 Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung im Ganztage

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, Vertreter von 19 Weiterbildungsorganisationen in Nordrhein-Westfalen hätten eine Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung im Ganztage unterzeichnet. Mit dem Übereinkommen würden gemeinsame Standards für die Fortbildung, Weiterbildung und Qualifizierung von Personal in Ganztageangeboten festgelegt.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Vereinbarung nicht mit dem Städte- und Gemeindebund NRW abgestimmt worden ist.

Die Vereinbarung kann im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztage-schule abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 252 Verlängerung des Investitionsprogramms Zukunft Bildung und Betreuung

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich mit folgendem Schreiben an Frau Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung, Cornelia Quennet-Thielen, für eine kostenneutrale Verlängerung des Investitionsprogramms Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB) und die Verlängerung der Frist für den Abschluss einschlägiger Maßnahmen auf den 31. 12. 2010 eingesetzt:

„Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

uns erreichen Nachrichten, denen zu Folge in einigen Bundesländern der Abschluss von Maßnahmen auf Grundlage des IZBB im vorgesehenen Zeitraum bis Ende 2009 Schwierigkeiten bereitet.

So wird beispielsweise aus Nordrhein- Westfalen berichtet, dass Schulträger, die aufgrund langer Wartezeiten die einschlägigen Bewilligungen erst spät erhalten haben, unter unverschuldeten Zeitdruck geraten und möglicherweise wegen der zu beachtenden Regularien des Vergaberechts die Maßnahmen nicht rechtzeitig werden abschließen können. Auch wird mitgeteilt, dass Schulträger zuweilen nicht den vollen Bewilligungsbetrag ausschöpfen und die damit überschüssigen Mittel anderen Schulen nicht zugänglich gemacht werden könnten, wenn die Abschlussfrist bis Ende 2009 bestehen bleibt.

Wir regen deshalb an zu prüfen, ob seitens Ihres Hauses die Möglichkeit gesehen wird, eine kostenneutrale Verlängerung des IZBB vorzunehmen und die Frist für den Abschluss der Maßnahmen auf den 31. Dezember 2010 zu verschieben.“

(Quelle: DStGB Aktuell 1409 vom 03. April 2009)

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 253 Verwaltungsgericht Berlin zur Rundfunkgebühr für internetfähige PCs

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen vom 23.10.2008 (Ifd. Nr. 649/2008) über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Münster zur Rundfunkgebühr für einen internetfähigen PC informiert.

Nunmehr hat sich auch das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 17. Dezember 2008 (Az.: VG 27 A 245.08) mit der Thematik beschäftigt. In dem Verfahren stritten die Beteiligten darum, ob ausschließlich zu beruflichen Zwecken verwendete internetfähige Personalcomputer als neuartige Rundfunkgeräte rundfunkgebührenpflichtig sind. Konkret hatte der Kläger vorgetragen, es bestehe gegenüber seinen Mitarbeitern eine dienstliche Anweisung, dass die PCs ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden dürften.

In seiner Entscheidung ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Gebührenpflicht bestehe. Denn die durch §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 2 RGebStV erfolgte

Anknüpfung der Rundfunkgebühren an die bloße Möglichkeit der Nutzung eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang von Rundfunkdarbietungen sei nur dann gerechtfertigt, wenn typischerweise – wie bei den „herkömmlichen“ monofunktionalen Empfangsgeräten wie Radio, Fernsehen, Recorder – davon ausgegangen werden könne, dass der Verfügungsberechtigte das Gerät auch tatsächlich zum Empfang von Rundfunkdarbietungen nutze. Dagegen widerspreche es dem Prinzip der Gebührengerechtigkeit, auch dann ausschließlich auf die Möglichkeit eines Empfangs abzustellen, wenn der Eigentümer oder Besitzer typischerweise das Gerät nicht zum Empfang von Rundfunkdarbietungen nutze, da die Rundfunkgebühr in einem solchen Fall zu einer bloßen Besitzabgabe werde.

Es könne bereits nicht davon ausgegangen werden, dass „internetfähige“ PC typischerweise (auch) zum Empfang von Rundfunkdarbietungen genutzt würden. Eine solche Nutzung bilde vielmehr auch gegenwärtig einen Ausnahmefall. Denn anders als bei herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten stelle bei PC der Empfang von Rundfunkdarbietungen nur eine von vielfachen anderen Nutzungsmöglichkeiten dar. Typischerweise erfolge die Nutzung von PC in Unternehmen oder Behörden zu ganz anderen Zwecken, nämlich zur Informationsbeschaffung und –verarbeitung, für telekommunikative Anwendungen, als Datenbank oder als Textverarbeitung, jedenfalls zur Erledigung der unternehmenstypischen Aufgaben; aus dem bloßen Besitz von multifunktionalen Rechnern könne daher nicht mehr automatisch auf ein Bereithalten zum Rundfunkempfang geschlossen werden. Die Ausführung des Klägers zur Nutzung der in seinen Räumen befindlichen Rechner und zum Verbot der Nutzung zu außerdienstlichen Zwecken sei nicht nur unbestritten, sondern entsprächen auch der dem Gericht bekannten Praxis der Anweisungen zum Umgang mit Dienstcomputern.

Eine allein aufgrund der tatsächlich bestehenden Möglichkeit, über das Internet die dort verbreiteten Rundfunkdarbietungen empfangen zu können, begründete Gebührenpflicht des Internet-Computers unterliege zudem verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese würden sich darauf gründen, dass der Internetzugang und die Nutzung des Internets heutzutage gerade im gewerblichen Bereich unerlässlich sei, um den Anforderungen des Marktes zu genügen und steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Pflichten, die eine Datenübermittlung per Internet erfordern würden, nachkommen zu können. Wäre die Nutzung des Internets zwangsläufig mit der Rundfunkgebührenpflicht verbunden – und diese Gebührenpflicht nur vermeidbar, indem der Betroffene auf die Internetnutzung verzichte –, dürfte dies einen Eingriff in das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Halbs. 2 GG darstellen, weil der Zugang zu an sich frei verfügbaren Informationen nicht mehr ungehindert möglich sei, obwohl die im Internet angebotenen Rundfunkdarbietungen für den Nutzer nur eine aufgedrängte Verwendungsmöglichkeit darstellten, die er nicht beeinflussen könne, obwohl sie für ihn entbehrlich seien. Da der Kreis der Betroffenen, die auf die Nutzung des Internets angewiesen seien, einer Rundfunkgebührenpflicht nicht entgehen könnte, obwohl er die Rund-

funkdarbietungen nicht empfangen und auch nicht empfangen wolle, würde sich die Abgabe im Übrigen nicht als bloße „Besitzabgabe“, sondern als Steuer darstellen und sich damit von ihrem eigentlichen Rechtscharakter als Beitrag für die Rundfunkteilnehmerschaft, dessen Begründung wie auch Beendigung vom Willen des Teilnehmers abhängig sei (§ 2 Abs. 1 und 2 RGebStV), entfernen.

Az.: IV/2 310-21/5

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 254 Weitere Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung

Die Staatskanzlei NRW hat mitgeteilt, bis August 2010 könne die Zahl der Pilotregionen für neue Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung von 20 auf bis zu 50 erhöht werden. Ziel der Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung sei es, mehr Schülern eine gemeinsame Zeit des Lernens zu ermöglichen. Schüler mit Förderbedarf würden mit Hilfe der Kompetenzzentren gefördert, blieben aber – wenn möglich – in der Regelschule.

In der Presseerklärung vom 03. 04. 2009 verwies die Staatskanzlei auch auf die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Mai 2009

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

### 255 Auslegung des § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz

Nach § 23 Abs. 5 KiBiz können Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung oder öffentlich rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen. Nach Auffassung des Landkreistages NRW ist diese Vorschrift dahingehend auszulegen, dass lediglich die konkrete individuelle Veranlagung von Elternbeiträgen durch Bescheid delegiert werden kann, nicht aber die abstrakt-generelle Festsetzung von Elternbeiträgen durch Satzung. Die Geschäftsstelle hat dagegen die Auffassung vertreten, dass sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Systematik der Vorschrift der Erlass von Elternbeitragsatzungen erfasst wird. Zur Klärung der Rechtsfrage haben Landkreistag und Städte- und Gemeindebund das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration als auch das Innenministerium angeschrieben mit der Bitte, Stellung bezgl. der Auslegung dieser Vorschrift zu nehmen. Das MGFFI hat auch im Namen des Innenministeriums die Rechtsfrage nunmehr dahingehend beantwortet, dass § 23 Abs. 5 KiBiz auch den Erlass einer Elternbeitragsatzung erfasst und damit die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt. Bezgl. der vom Landkreistag vorgetragenen Bedenken bzgl. der aus dieser Rechtsauffassung resultierenden Rechtsfolgen wurde darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 5 KiBiz den Kreisen lediglich die Möglichkeit einräume,

auch den Erlass der Satzung zu delegieren, sie hierzu aber nicht verpflichtet seien.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 256 Kinderbetreuung in Europa

Die Europäische Kommission hat am 16.02.2009 eine Studie zu Erziehung und Betreuung von Kleinkindern in Europa und zur stärkeren Einbindung besonders benachteiligter sozialer Gruppen vorgestellt. In dieser Studie wird anhand der Strategie in 30 Ländern untersucht, wie Erziehung und Betreuung von Kleinkindern in Europa organisiert sind, welche Vorteile die verschiedenen Systeme mit sich bringen und was nötig ist, damit die Kleinsten effektiv gefördert und betreut werden. Hauptergebnis: 87% der Vierjährigen in Europa besuchen eine Einrichtung. Zwar bieten alle Länder in Europa vor Beginn der Schulpflicht Programme für Kleinkinder an, doch sind die Unterschiede der Studie zufolge zwischen den Ländern oder auch den Regionen in puncto Eintrittsalter, Teilnahmequote und Art der Erziehung und Betreuung groß.

Zu den wichtigsten Elementen bei der Gewährleistung hochwertiger Betreuung und Erziehung zählen nach der Studie:

- ein günstiges Zahlenverhältnis Kinder/Erwachsene,
- angemessene Ausbildung des Bildungspersonals (Hochschulniveau),
- Beteiligung der Eltern.

Die Finanzierung erfolgt der Studie zufolge im Allgemeinen durch lokale Behörden, Beiträge der Eltern und einen zentralen Beitrag, der je nach Land erheblich variiert. Mit Ausnahme der Länder, in denen ein allgemeines Recht auf Erziehung und Betreuung für Kleinkinder besteht (Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Spanien und Slowenien), mangelte es in Europa erheblich an Kapazitäten für die Kleinsten. Daher wären in den meisten der in der Studie behandelten Ländern für einen garantierten Platz für alle Kinder und für die Gewährleistung eines hochwertigen Betreuungsangebots erhebliche zusätzliche Investitionen der öffentlichen Hand erforderlich. Nichtsdestotrotz zeigte sich, dass die begrenzten Ressourcen am wirksamsten eingesetzt werden könnten, wenn gerechte und effiziente Bildungssysteme angestrebt würden.

Az.: III 711

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 257 Robert Jungk Preis 2009

Unter dem Motto:

„Wie wollen wir leben? Und wie kann die Zivilgesellschaft den demografischen Wandel gestalten?“ wird der diesjährige Robert Jungk Preis ausgelobt.

Gesucht werden Zukunftsprojekte im Quartier, die überzeugende Antworten auf diese Fragen geben. Im Mittel-

punkt steht die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden. Bewerben können sich soziale und kulturelle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Initiativen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen. Ausgelobt sind Preise in Höhe von insgesamt 23.000 EUR.

Im Fokus stehen besonders das Stadtviertel, der Stadtteil wie auch die kleinen Kommunen. Sie sind überschaubare Einheiten, die den Bewohnerinnen und Bewohnern Orientierung und Mitgestaltung ermöglichen können. Sie sind der Gestaltungsraum des Zusammenlebens unterschiedlicher Generationen und Kulturen. Hier entscheidet sich, ob zivilgesellschaftliche Kreativität erfolgreich den demografischen Wandel gestalten kann. Gesucht werden Projekte, die die Zivilgesellschaft fördern, bestimmten Bevölkerungsgruppen gesellschaftliche Beteiligungschancen eröffnen oder helfen, neue soziale Bindungen und Netzwerke im Stadtteil zu knüpfen.

### *Blickpunkt Europa*

Die Suche nach geeigneten Modellen leitet den Blick auch über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus. Die erstmalige Öffnung des Preises soll anregen, europäische Kontakte zu nutzen, mit dem Ziel, gemeinsam Antworten auf Zukunftsfragen zu entwickeln und Brücken für den Erfahrungsaustausch zu bilden.

Der Robert Jungk Preis wird gemeinsam vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Robert Jungk Stiftung in Salzburg, dem Städte-Netzwerk NRW und weiteren Partnern vergeben.

Bewerbungsschluss ist der 31. August 2009.

Detaillierte Informationen zum Robert Jungk Preis 2009 und zum Bewerbungsverfahren sind unter [www.robertjungkpreis.nrw.de](http://www.robertjungkpreis.nrw.de) verfügbar.

Az.: III/2 801

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 258 StGB NRW-Leitsätze zur kommunalen Familienpolitik

Das Verbandspräsidium hat am 26.03.2009 die folgenden Leitsätze zur kommunalen Familienpolitik beschlossen:

1. Die Familie ist die Zukunft der Kommunen. Die Attraktivität unserer Städte und Gemeinden wird zunehmend durch die konkret erfahrbare Lebensqualität für die Familienangehörigen aller Generationen bestimmt. Nicht zuletzt deshalb ist die Politik für Familien und insbesondere die kommunale Familienpolitik in den letzten Jahren immer mehr in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gerückt. Bund und Länder können vielfach nur abstrakte Rahmenbedingungen schaffen. Eine Konkretisierung familienbezogener Konzepte und Angebote muss auf der örtlichen Ebene als dem Lebens- und Bezugsraum der Familien erfolgen.

2. Familienpolitik vollzieht sich innerhalb der Vorgaben des Bundes und der Länder sowie der vorhandenen Finanzausstattung. Ohne ausreichend finanzielle Ressourcen sind die Kommunen nicht in der Lage, angemessene familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Nach Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 LVf NRW steht die Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Bund und Länder sind daher aufgefordert, die Lage der Kommunal Finanzen zu verbessern und auf Dauer zu sichern. Die Gemeinden begründen ihre Zuständigkeit für die Erfüllung des Familienförderauftrags aus Art. 28 Abs. 2 GG, der ihre verfassungsrechtlich garantierte Allzuständigkeit und damit auch ihre Verantwortung für die Familienpolitik als Teil sozialer Daseinsvorsorge beschreibt.
3. Die Rahmenbedingungen des Zusammenlebens für alle Bevölkerungsgruppen – also auch die Familien – müssen präventiv die dauerhafte gesellschaftliche Teilhabe aller ermöglichen und soziale Disparitäten verhindern bzw. mildern. Grundlegende demografische, soziale und insbesondere wirtschaftliche Veränderungen zwingen die Kommunen vielerorts zu einer Neuausrichtung der Familienpolitik. Familien brauchen ein familienfreundliches Klima in der Gesellschaft, eine familiengerechte Infrastruktur und entsprechende Arbeitsbedingungen. Direkt am Wohnort werden die Lebensbedingungen durch zahlreiche kommunale Entscheidungen beeinflusst. Dies gilt nicht nur für klassische familienbezogene Politikbereiche wie die Kinder-, Jugend- und Schulpolitik sondern für alle Themenfelder, die sich direkt oder indirekt auf die Situation der Familie auswirken. Kommunale Maßnahmen müssen daher prinzipiell durchgehend auch unter familienpolitischen Gesichtspunkten vorbereitet und abgewogen werden.
4. Kommunale Familienpolitik ist als Querschnittsaufgabe mit Bezug zu allen wesentlichen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge zu verstehen. Ressort- und fallübergreifende sowie die verschiedenen Fachpolitiken integrierende Handlungsstrategien sind deshalb unverzichtbar und mit geeigneten Organisations- bzw. Koordinationsstrukturen wie Teambildung, Projektgruppenarbeit, Ämterkonferenzen etc. zu unterstützen. Angesichts begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen müssen ferner auch in der Familienpolitik Prioritäten gesetzt werden. Hierbei hilft eine sozialräumliche Orientierung, mit der Angebote und Dienstleistungen wohnortnah ausgerichtet und vernetzt, Selbsthilfekräfte und Eigeninitiative der Quartiere unterstützt sowie beim Einsatz der Mittel deren spezifische Benachteiligungen, Integrationsbedarfe und Entwicklungschancen berücksichtigt werden.
5. Eine wirksame Reaktion auf grundlegende soziale und wirtschaftliche Wandlungsprozesse setzt eine genaue Analyse vor Ort voraus, zumal gerade auf kommunaler Ebene die Möglichkeit besteht, passgenau differenzierte Konzepte und Angebote zu entwickeln. Hierzu benötigen die Gemeinden Steuerungsinstrumente wie z. B. die Sozialberichterstattung oder das Sozialmonitoring. Die Kommunen müssen sich auf die umfassenden Veränderungen insbesondere durch die demographische Entwicklung gezielt vorbereiten. Ferner müssen sie berücksichtigen, dass neben dem herkömmlichen Familienbild zunehmend auch Ein-Eltern-Familien oder sog. Patchwork-Familien die gesellschaftlichen Strukturen widerspiegeln. Die aktive Gestaltung der Situation von Familien ist ein Dauerauftrag, der dynamisch angelegte Strategien erfordert.
6. Bislang stand schwerpunktmäßig die Förderung einer sozialen Infrastruktur, die insbesondere an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern gerichtet war, im Fokus kommunaler Familienpolitik. Die starke Verrechtlichung der Kinder- und Jugendhilfe führte zwangsläufig zu einer Konzentration auf Familiengruppen, bei denen die zunehmende Zahl älterer Menschen oft nur unzureichend einbezogen war. Demgegenüber sollte sich kommunale Familienpolitik verstärkt als Generationspolitik weiterentwickeln und das Zusammenleben aller Altersgruppen in den Blick nehmen. Mehrgenerationenhäuser, Häuser für Familien oder Familienzentren sind richtige Ansätze einer generationsübergreifenden Politik.
7. Kinder- und Familienfreundlichkeit auf kommunaler Ebene verlangt die Beteiligung der Familien an der Gestaltung von Familienpolitik. Sie sichert eine Zielgenauigkeit des Mitteleinsatzes und fördert damit die Effizienz und Akzeptanz familienpolitischer Maßnahmen. Eine Partizipation der Familien sollte bei allen wesentlichen Handlungsschritten von der Analyse, Planung und Umsetzung bis hin zur Evaluation erfolgen. Angesichts zunehmender Komplexität auch familienpolitischer Themen bieten sich vor allem projektbezogene Beteiligungsformen an.
8. Neben einer verwaltungsseitigen Beteiligung von Familien gelten als weiteres wichtiges Kriterium für Familiengerechtigkeit einer Kommune die Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten von Familien im Wohnquartier. Sie bieten ein Netzwerk für Familien und tragen u.a. dazu bei, Familienmitglieder zu befähigen ihren Alltag zu bewältigen und Probleme auch in schwierigen Situationen zu lösen. Kommunen organisieren zunehmend niedrigschwellige Anlaufstellen z. B. in Form von Familienbüros oder Familienzentren, um entsprechende Hilfestellungen zu leisten.
9. Familienpolitik ist nicht nur Aufgabe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, sondern muss Anliegen aller relevanten Partner vor Ort sein. Durch zunehmende Beteiligungsprozesse, wie sie z.B. auch in der Lokalen Agenda 21 zum Ausdruck kommen, können Verwaltung und Politik immer mehr die Vorteile einer umfassenden Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte erfahren. In einem wirklich tragfähigen familienpolitischen Konzept müssen sich möglichst viele dieser Partner auf eine enge Zusammenarbeit verständigen. Dabei ist die Kooperation mit der Wirtschaft bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wichtig.

10. Familienfreundliche Strukturen und Rahmenbedingungen gewinnen für die Ansiedlung von Familien und Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Angesichts der demografischen Entwicklung kann weder ein privatwirtschaftliches Unternehmen noch ein Träger der Daseinsvorsorge auf gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal verzichten, gerade weil oft eine Entscheidung für ein Kind im Konflikt mit der gewünschten Erwerbstätigkeit steht. Mit einer diese Aspekte berücksichtigenden Politik werden Familien durch verbesserte Lebensbedingungen vor Ort gehalten bzw. der Zuzug von Neubürgern gefördert. Kommunale Familienpolitik wird vor diesem Hintergrund zu einem immer wichtigeren Element der kommunalen Standort- und Wettbewerbspolitik.

Eine nachhaltige Familienpolitik setzt Kommunen voraus, die ein lebenswertes und familienfreundliches Umfeld schaffen. Nur wenn die Politik von Bund und Land die Kommunen auch finanziell stärkt, werden sie ihre familienbezogenen Aufgaben vor Ort engagiert und zielgerichtet angehen können. Eine zukunftsfähige Familienpolitik der Kommunen wird zudem nur dann funktionieren, wenn im Rahmen einer strategischen Allianz die gesellschaftlichen Akteure neben den Familien unmittelbar in die familienfördernden Prozesse eingebunden und alle kommunalen Entscheidungen auch im Hinblick auf ihre familienpolitischen Auswirkungen abgewogen werden.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 259 Hausarztversorgung in den ländlichen Regionen

Auf Vorschlag des StGB NRW hat die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW Gesundheitsminister Laumann zur Problematik der Hausarztversorgung in den ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens angeschrieben. Nicht zuletzt gäben seitens der kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführte Erhebungen, nach denen bereits in einer Vielzahl von Gemeinden ein akuter Ärztemangel durch unsichere Nachfolge bei Praxen in Ruhestand tretender Hausärzte droht, Anlass zur Besorgnis, dass ohne Gegensteuerung in einer Reiheregion des Landes ein nachhaltiger Ärztemangel entstehe. Veränderungen bei der Alterspyramide, Rückgang der Bevölkerung in überwiegend ländlich strukturierten Räumen, Schwächen im Honorarsystem für Ärzte: Dies ist alles seien Teile des Ursachenpakets für die bereits vorhandenen und sich weiter abzeichnenden Versorgungsprobleme.

Der Mitgliederversammlung der LAGÖF gehe es bei dieser Entwicklung neben der drohenden Einschränkung der ambulanten Versorgung auch um die bestehende Versorgung stationärer Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe. Auch hier seien Hausärzte dringend notwendig, da sie in den bewährten Strukturen vor Ort nicht verzichtbar seien.

Ausdrücklich nimmt die LAGÖF NRW Bezug auf den Beschluss der 17. Landesgesundheitskonferenz vom 12.12.2008 „Gesundheit im Alter – Neue Wege in der Versor-

gung“ mit konkreten Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Hausarztfunktion. Letztlich verbleibe jedoch der Eindruck, dass über das bereits entwickelte Maßnahmenpaket hinaus ein übergreifender Ansatzpunkt unter Einbeziehung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege gefunden werden sollte, um die zuständigen Akteure in Bund, Land, Kassen und Ärzteschaft bei schnell wirkenden Maßnahmen gegen den Mangel an Hausärzten im ländlichen Raum zu unterstützen.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 260 Pressemitteilung: Aus den Familien wächst die Zukunft der Kommune

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) verstärkt sein Engagement für ein familienfreundliches Klima und familiengerechte Rahmenbedingungen in der Gesellschaft. Dazu hat das Präsidium des Verbandes zehn Thesen zur kommunalen Familienpolitik beschlossen. „Nachhaltige Familienpolitik setzt voraus, dass in Kommunen ein lebenswertes und familienfreundliches Umfeld entsteht“, erklärte StGB NRW-Geschäftsführer Ernst Giesen heute in Düsseldorf. Damit Städte und Gemeinden ihre familienbezogenen Aufgaben engagiert und zielgerichtet angehen könnten, bedürfe es aber auch einer Politik von Bund und Land, welche die Kommunen finanziell stärke.

Neben diesem erhöhten finanziellen Engagement von Bund und Land erwartet der StGB NRW auch eine Bereitschaft der Wirtschaft, mehr für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu tun. Gleichzeitig müssten alle gesellschaftlichen Kräfte an der Gestaltung eines familienfreundlichen Umfeldes beteiligt werden, legte Giesen dar. Nur dadurch sei sichergestellt, dass die Mittel zielgenau eingesetzt und die Effizienz sowie Akzeptanz familienpolitischer Maßnahmen gesteigert würden.

Damit Kommunen weiterhin als Teil der sozialen Daseinsvorsorge Familienpolitik betreiben können, bedarf es hier einer Neuausrichtung. „Insbesondere soll Familienpolitik verstärkt als Generationenpolitik wahrgenommen werden, um der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung gerecht zu werden“, machte Giesen deutlich. Dies erfordere neben einer genauen Analyse vor Ort ressort- und fallübergreifende, unterschiedliche Politikfelder integrierende Handlungsstrategien. „Zukunftsfähige Familienpolitik der Kommunen wird nur dann funktionieren, wenn in einer strategischen Allianz die gesellschaftlichen Akteure neben den Familien unmittelbar in die Familienförderung eingebunden und alle kommunalen Entscheidungen mit Blick auf ihre familienpolitischen Auswirkungen getroffen werden“, erläutert Giesen.

Die StGB NRW-Leitsätze zur kommunalen Familienpolitik sind im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), Rubrik „Presse / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## Pressemitteilung: Starke Leistung im Ausbau der Kindertagesbetreuung

„Der auch im kommenden Kindergartenjahr fortschreitende deutliche Ausbau der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist ohne die enorme Kraftanstrengung der Städte, Kreise und Gemeinden in NRW nicht denkbar“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf anlässlich der Vorstellung der Ausbauplanungen für das Kindergartenjahr 2009/2010 im zuständigen Landtagsausschuss und einer Landtagsanhörung zum Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder. „Nachdem Kommunen und Land schon im laufenden ersten „KiBiz-Jahr“ ihre Ausgaben für die Kinderbetreuung um einen zweistelligen Millionenbetrag erhöht haben, soll alleine die Zahl der U 3-Plätze im nächsten Jahr noch mal um mehr als 30 Prozent steigen. Das ist ein weiterer Quantensprung für die Familienfreundlichkeit in den Kommunen in unserem Land“.

Zwar sei diese Entwicklung auch dem großen Engagement der freien und kirchlichen Kindergartenträger sowie der klaren Schwerpunktsetzung des Landes im Bereich der frühkindlichen Bildung zu verdanken. „Die Hauptlast der Ausbaukosten tragen aber die Kommunen. Wenn das Land NRW nach eigenen Berechnungen im kommenden Jahr erstmals rund 1,15 Milliarden Euro für die Kindertagesbetreuung aufwendet, so werden die Ausgaben im kommunalen Bereich weit über dieser Summe liegen“, erklärten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Schließlich sei das Land auf seinen Kostenträgeranteil von ca. einem Drittel der Gesamtkosten beschränkt, während die Kommunen neben ihrem Finanzierungsanteil zusätzlich für ausfallende Elternbeiträge aufzukommen hätten. „Dass die Kommunen diese enorme Leistung trotz teilweise auch in anderen Bereichen explodierender Soziallasten (Altenhilfe, Eingliederungshilfe etc.) auf sich nehmen, zeigt die eindeutige familienpolitische Schwerpunktsetzung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Kommunen leisten damit einen enormen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vor allen Dingen zum Ausbau der frühkindlichen Bildung.“

Die kommunalen Spitzenverbände lassen keinen Zweifel daran, dass diese gemeinsamen Kraftanstrengungen im Bereich der Kindertagesbetreuung NRW dringend erforderlich waren. „Und es sind weitere Anstrengungen erforderlich. Wenn die politisch angekündigten Rechtsansprüche auch für unter dreijährige Kinder umgesetzt werden sollen, können die Kommunen die hierdurch entstehenden zusätzlichen Lasten gerade angesichts der Entwicklung der kommunalen Haushalte keinesfalls alleine tragen. Hier müssen Bund und Land finanzieren, was sie politisch verkünden und in ihren Gesetzen festschreiben“, sagten Articus, Klein und Schneider im Hinblick auf den weiteren Ausbau.

Daneben müsse ein besonderes Augenmerk auf der Qualitätssicherung im Bereich der Kindertagesbetreuung liegen. „Land und Kommunen investieren hohe Summen

zusätzliches Geld in den Bereich der Kindertagesbetreuung und wir werden sorgsam darauf achten müssen, dass dieses Geld auch im Sinne einer gesteigerten Betreuungsqualität bei den Kindern ankommt.“ Einen wichtigen Beitrag hierzu werde die künftige Bildungsvereinbarung mit den Einrichtungsträgern leisten müssen.

Dass die gemeinsame Kooperation im Bereich der Kindertagesbetreuung funktioniere, zeige nicht zuletzt die Einführung einer neuen gemeinsam entwickelten Antrags- und Abrechnungssoftware in einigen Kindertageseinrichtungen. „Bereits einen Monat nach dem landesweiten Antragsdatum verfügen wir über vollständige Daten für das kommende Kindergartenjahr, und es liegen den Kommunen seitens des Landes ihre Bewilligungsbescheide für den Zeitraum ab dem 1. August 2009 vor. Eine valide Datenlage ist die unverzichtbare Grundlage aller künftigen Ausbaubemühungen. Dass diese nun so schnell durch Mitwirkung aller Beteiligten geschaffen werden konnte, ist ein großer Gewinn“, so die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 262

### Überschuss in der gesetzlichen Sozialversicherung 2008

Die gesetzliche Sozialversicherung hat im Jahr 2008 nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) mit einem kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss (in Abgrenzung der Finanzstatistik) von 6,5 Milliarden Euro abgeschlossen. Im Jahr 2007 hatte der Finanzierungsüberschuss 9,0 Milliarden Euro betragen. Die Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung stiegen 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 2,2% auf 477,4 Milliarden Euro, die Einnahmen um 1,6% auf 484,0 Milliarden Euro. Die gesetzliche Sozialversicherung umfasst die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, die Alterssicherung für Landwirte sowie die Bundesagentur für Arbeit (einschließlich Versorgungsfonds).

In der gesetzlichen Krankenversicherung stiegen die Ausgaben (+ 4,7% auf 162,0 Milliarden Euro) und Einnahmen (+ 4,0% auf 162,8 Milliarden Euro) stärker als in der gesetzlichen Sozialversicherung insgesamt. Im Jahr 2008 ergab sich hier ein geringer Finanzierungsüberschuss von 0,7 Milliarden Euro, nach 1,8 Milliarden Euro im Jahr 2007. In der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhten sich die Einnahmen im Jahr 2008 um 2,6% auf 241,7 Milliarden Euro. Die Ausgaben nahmen mit 1,4% deutlich geringer zu und erreichten 238,0 Milliarden Euro. Der Finanzierungsüberschuss im Jahr 2008 von 3,7 Milliarden Euro war damit erheblich höher als im Jahr 2007 (1,0 Milliarden Euro).

Die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit (einschließlich des Versorgungsfonds) gingen im Jahr 2008 um 2,2% auf 36,7 Milliarden Euro zurück. Die Einnahmen sanken kräftig um 13,2% auf 38,4 Milliarden Euro, wesentlich bedingt durch die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2008 von 4,2% auf 3,3%. Im Jahr 2008 verblieb dennoch ein Finanzierungsüberschuss der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 1,6 Mil-

liarden Euro, der allerdings deutlich geringer ausfiel als 2007 (6,6 Milliarden Euro).

Die gesetzliche Pflegeversicherung verzeichnete im Jahr 2008 Einnahmen in Höhe von 19,8 Milliarden Euro. Zum Einnahmewachstum um 9,7% gegenüber dem Vorjahr hat die Erhöhung des Beitragssatzes von 1,7% auf 1,95% (für Kinderlose von 1,95% auf 2,2%) zum 1. Juli 2008 beigetragen. Die Ausgaben der gesetzlichen Pflegeversicherung stiegen deutlich langsamer, um 4,4% auf 19,1 Milliarden Euro. Nach einem Finanzierungsdefizit von 0,3 Milliarden Euro im Jahr 2007 konnte die gesetzliche Pflegeversicherung im Jahr 2008 einen Finanzierungsüberschuss von 0,6 Milliarden Euro verbuchen.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## Wirtschaft und Verkehr

263

### Deutscher Tourismuspreis 2009

Der Deutsche Tourismusverband hat erneut den Wettbewerb für den Deutschen Tourismuspreis eröffnet. Mit dem Deutschen Tourismuspreis werden Angebote und Anbieter ausgezeichnet, die besonders innovativ sind und sich dadurch von der großen Masse der Angebote und Marketingkonzepte abheben. Im Jahr 2009 wird ein Sonderpreis ServiceQualität vergeben. Ansonsten gibt es keine vorher definierten Kategorien.

Teilnehmen können neben Privatpersonen und Unternehmen sowie Vereinen und Verbänden, insbesondere auch Städte und Gemeinden sowie deren Kooperationen. Die Angebote, die der Bewerbung zugrunde liegen, müssen auf dem deutschen Markt zumindest zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. Juni 2009 angeboten worden sein. Reine Konzepte und Ideenskizzen werden nicht bewertet.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist bis zum 30. Juni 2009, 18.00 Uhr möglich. Die Anmeldung läuft online über die Website [www.deutschertourismusverband.de](http://www.deutschertourismusverband.de). Unter dieser Adresse können auch weitere Informationen zum Wettbewerb herunter geladen werden. Alle eingesendeten Beiträge, die am Wettbewerb teilnehmen, werden nach drei Kriterien beurteilt. Es handelt sich um

- den Innovationsgrad (60 %),
- Qualität und Kundenorientierung (30 %),
- Wirtschaftlichkeit (10 %).

Neben dem ersten, zweiten und dritten Preis wird ein Sonderpreis ServiceQualität verliehen. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Deutschen Tourismustages am 5. November 2009 in Dresden statt. Alle Teilnehmer am Wettbewerb, unabhängig von der Platzierung werden in einem Innovationsreport ausführlich porträtiert.

Az.: III 470-30

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 264 Europäisches Parlament zum Luftverkehr

Das Europäische Parlament hat mit großer Mehrheit (524/74/6) eine Entschließung zur „Agenda für eine nachhaltige Zukunft der allgemeinen Luftfahrt und der Geschäftsreiseluftfahrt“ verabschiedet. Die Gegenstimmen kamen vor allem von den Fraktionen der Grünen und Linken. Anlass für die Entschließung war eine Anfang 2008 von der Europäischen Kommission in Form einer Mitteilung veröffentlichte Agenda, KOM(2007) 869. Diese betrifft einen spezifischen Teil der Luftfahrt, und zwar den nichtgewerblichen Zivilluftverkehr sowie entgeltliche Operationen auf Nachfrage (wie Flugtraining, Lufttaxi-Flüge oder so genannte „Luftarbeit“ wie landwirtschaftliche Flugdienste oder Brandbekämpfung). Ebenfalls umfasst ist der Betrieb von Luftfahrzeugen im Besitz von Unternehmen oder Einzelpersonen für geschäftliche bzw. berufliche Zwecke. Hauptakteure seien kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Insgesamt werden mit steigender Tendenz ca. 9% der registrierten Luftfahrtbewegungen dieser so definierten „allgemeinen Luftfahrt und Geschäftsreiseluftfahrt“ zugeschrieben. Diese müsse ihren Teil zur Verringerung von Lärmbelästigung und Treibhausgasemissionen beitragen und gleichzeitig bei Überlegungen zur Flughafen- und Luftraumkapazität in Europa berücksichtigt werden.

Wie bereits der Rat der Europäischen Union im April 2008 begrüßt nun auch das Parlament grundsätzlich die Kommissionsagenda, allerdings in einer ausführlicheren Stellungnahme. Ähnlich wie von der Kommission werden die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile des angesprochenen Sektors hervorgehoben (Erhöhung der Mobilität der Bürger, Steigerung der Produktivität der Unternehmen, Verbesserung des regionalen Zusammenhalts). Im Mittelpunkt der europäischen Luftfahrtpolitik habe zu Unrecht bislang nur der gewerbliche Luftverkehr gestanden. Das Parlament mahnt für künftige Regulierungen ein verhältnismäßiges Vorgehen an – konkret etwa im Bereich der Flugsicherheit, in dem die Durchführungsbestimmungen proportional zur Komplexität der jeweiligen Luftfahrzeugkategorie sein müssten.

Angesichts bereits bestehender Kapazitätsengpässe werden die Mitgliedstaaten unter anderem ermuntert, in die Modernisierung und den Bau kleiner und mittelgroßer Flughäfen zu investieren. Außerdem solle die Geschäftsreiseluftfahrt einen angemessenen Zugang auch Parlament ist der Auffassung, dass die allgemeine Luftfahrt und Geschäftsreiseluftfahrt im Vergleich zum gewerblichen Sektor geringe Umweltauswirkungen hat. Gleichwohl sei es auch hier notwendig, die Emissionen zu verringern, und zwar mittels saubererer Kraftstoffe und technologischer Innovationen.

Weiterführende Informationen sind der Adresse

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2009-0036+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

zu entnehmen.

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 265 Pressemitteilung: Hilfe für Langzeitarbeitslose weiterhin aus einer Hand

Auch nach der Weigerung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, das Grundgesetz zugunsten der Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften anzupassen, darf die Neuorganisation der Hilfe für Langzeitarbeitslose nicht im Sande verlaufen. Dies machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW und Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, heute in Bergkamen vor dem Präsidium des Verbandes deutlich: „Menschen, die längere Zeit ohne Arbeit sind, haben Anspruch auf Unterstützung aus einer Hand – ohne Ämtermarathon und bürokratische Hürden“.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind die Arbeitsgemeinschaften aus Bundesagentur für Arbeit und Kommunen als Mischverwaltung verfassungswidrig. Bis Ende 2010 muss dafür eine andere Regelung gefunden werden. Eine Grundgesetzänderung wäre der praktikabelste Weg, die Arbeitsgemeinschaften, die sich bewährt hätten, zu erhalten, betonte Schäfer: „Wir begrüßen ausdrücklich die Initiativen der NRW-Landesregierung unter Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers in diese Richtung“.

Unsicherheit über die rechtliche Stellung der Arbeitsgemeinschaften belaste mittlerweile auch die Beschäftigten. „Die Kommunen haben eine Fürsorgepflicht für die mehr als viertausend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Arbeitsgemeinschaften“, machte Schäfer deutlich. Auch nach Verlängerung der Arge-Verträge bis Ende 2010 müssten diese bald Klarheit über ihre berufliche Zukunft erhalten.

Sollte die sinnvolle Änderung des Grundgesetzes weiterhin keine Mehrheit im deutschen Bundestag finden, müssten baldmöglichst zumindest alle Gesetze und Verordnungen rund um die Arbeitsgemeinschaften angepasst werden, sodass Agentur für Arbeit und Kommunen reibungslos unter einem Dach zusammenarbeiten könnten. „Ein Rückfall in getrennte Wahrnehmung der Aufgaben muss unter allen Umständen vermieden werden“, warnte Schäfer.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 266 Verhandlungsstand bei der SGB II-Neuorganisation

Das Präsidium des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 in Bergkamen folgenden Beschluss zum aktuellen Verhandlungsstand bei der SGB II-Neuorganisation gefasst:

1. Das Präsidium stellt mit Betroffenheit fest, dass durch die mangelnde Einigung der Regierungsfractionen zum SGB II-Kompromisspaket von Bundesarbeitsministerium und Ländern zum Ende 2010 das Auslaufen von Arbeitsgemeinschaften und Optionsmodell mit der Folge dann getrennter Aufgabenwahrnehmung droht. Gerade angesichts der absehbaren Folgen der Wirtschaftskrise für den Arbeitsmarkt ist eine Ver-

schiebung der Neuorganisation bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit unsicherer Perspektive einer Lösung in der kommenden Legislaturperiode nicht verantwortbar. Deshalb fordert das Präsidium die Landesregierung und die Landtagsfraktionen auf, sich weiterhin für eine Verfassungsänderung einzusetzen und eine Bundesratsinitiative hierzu zu ergreifen oder andere darauf gerichtete Initiativen zu unterstützen, die zugleich die Entwicklung kommunal geprägter Lösungen fördern.

2. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung muss aus kommunaler Sicht nach Kräften vermieden werden, weil sie mangels Leistungserbringung aus einer Hand zusätzliche Hürden für die Leistungsberechtigten aufbaut, dem kommunalen Anliegen nach einer angemessenen Mitsteuerung der Eingliederungsprozesse nicht gerecht wird, unter Aspekten der Personalentwicklung sowie der Personalwirtschaft unbefriedigend ist und letztlich unnötige Doppelstrukturen fördert. Das Präsidium fordert neben einer Entfristung des Optionsmodells zumindest einfachgesetzliche Änderungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, mit denen – wie z.B. beim Vorschlag des DStGB zu einem Zentrum für Arbeit – auch bei getrennter Aufgabenwahrnehmung eine inhaltlich abgestimmte Leistungsgewährung, klare Grundlagen zur Personalbewirtschaftung sowie verbindliche Regelungen zur Kooperation der Aufgabenträger erreicht werden.
3. Das Präsidium unterstützt das bereits eingeleitete Vorhaben der Geschäftsstelle, unter Beteiligung des Landesarbeitsministeriums, der BA-Regionaldirektion NRW sowie der kommunalen Spitzenverbände baldmöglichst eingehende Gespräche zu führen, um für den Fall einer getrennten Aufgabenwahrnehmung den mit kommunalen Bediensteten abzudeckenden Personalbedarf der Arbeitsagenturen zu eruieren und Perspektiven für die bislang in Arbeitsgemeinschaften bzw. für Optionskommunen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln.

Az.: III 810-2/2

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 267 Verkehrsinvestitionsbericht 2008

Die Bundesregierung hat den Verkehrsinvestitionsbericht 2008 (Bundestags-Drucksache 16/11850) vorgelegt. Dem Bericht lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2007 49,3 Mio. Kraftfahrzeuge zugelassen waren. Darunter sind 41,2 Mio. Pkw und 2,6 Mio. Lkw. Bei den anderen Fahrzeugen handelt es sich im Wesentlichen um Motorräder. Während der Zuwachs bei den Pkw von 0,4 % sehr verhalten ausfiel, ist die Anzahl der Lkw um 2,3 % gestiegen. Auch die Verkehrsbelastung der Bundesfernstraßen ist angestiegen. Am stärksten stieg der Verkehr auf Bundesautobahnen (+2 %) an. Der Anteil des Verkehrs auf den übrigen Bundesfernstraßen stieg nur um 1 % an. Besonders deutlich ist diese Tendenz im Bereich des Schwerverkehrs festzustellen. Der Anteil des Schwerverkehrs ist auf den Bundesautobahnen um fast 3 % gestiegen, während er im Bereich der übrigen Bundesfernstraßen um 2 % gesunken ist.

Die Länge der Bundesverkehrswege wird wie folgt angegeben:

Bundesautobahn	12.600 km
Bundesfernstraßen	40.400 km
Eisenbahnen	33.900 km*
Bundeswasserstraßen	7.300 km

\*: Angaben aus „Verkehr in Zahlen 2008/2009“

Für die verschiedenen Verkehrsträger standen folgende Mittel zur Verfügung:

Bundesfernstraßen	5,3 Mrd. Euro
Eisenbahnen	4,3 Mrd. Euro*
Bundeswasserstraßen	1,7 Mrd. Euro**

\*: davon 600 Mio. Euro durch Eigenmittel der DB AG  
\*\*: lt. „Verkehr in Zahlen 2008/2009“

Aus den Einnahmen der Lkw-Maut konnten insgesamt 2,3 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Knapp 1,1 Mrd. Euro wurden im Straßenbau verwendet, 950 Mio. Euro für den Verkehrsträger Schiene und 265 Mio. Euro für die Wasserstraßen.

Der Verkehrsinvestitionsbericht 2008 ist als Unterrichtung durch die Bundesregierung im Internetangebot des Deutschen Bundestages <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/118/1611850.pdf> herunterzuladen.

Dem beeindruckenden Netz der Bundesverkehrswege stehen 413.000 km Gemeindestraßen (Stand 1992) gegenüber. Für die Unterhaltung dieses Netzes wendeten die Gemeinden im Jahr 2005 rund 6,4 Mrd. Euro auf. Dazu kommen noch einmal 925 Mio. Euro für Kreisstraßen.

Von den Verkehrsinvestitionen des Bundes profitieren auch die Kommunen. 2007 wurden bundesweit 27 Ortsumgehungen mit einer Länge von knapp 122 km für den Verkehr freigegeben. Weitere 72 Ortsumgehungen mit einer Gesamtlänge von rund 316 km befanden sich im Bau.

Az.: III 641-00 Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 268 Verkehrssicherheitsprogramme und Tag der Verkehrssicherheit

Die Zusammenstellung von bestehenden Verkehrssicherheitsprogrammen wurde bisher durch den Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) koordiniert und im „Handbuch für Verkehrssicherheit“ herausgegeben. Das Handbuch für Verkehrssicherheit hat über 20 Jahre in Papierform als Informationsquelle und praxisnaher Leitfaden für die Verkehrssicherheitsarbeit gedient.

Das Handbuch für Verkehrssicherheit ist nun ersetzt worden durch eine internetgestützte Datenbank. Unter der Adresse [www.verkehrssicherheitsprogramme.de](http://www.verkehrssicherheitsprogramme.de) präsentiert der DVR alle bekannten Verkehrssicherheitsprogramme, die bundesweit und öffentlich angeboten werden. Neben dem DVR sind die Deutsche Verkehrswacht (DVW) und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Herausgeber der Datenbank.

Bereits jetzt möchten wir auf den 20. Juni 2009 hinweisen. Der 20. Juni 2009 ist seit 5 Jahren der „Tag der Verkehrssicherheit“. Der Tag der Verkehrssicherheit findet regelmäßig am dritten Samstag im Juni statt und bietet allen in der Verkehrssicherheit engagierten Städten, Gemeinden und Institutionen sowie Vereinen und Verbänden die Möglichkeit, mit eigenen Veranstaltungen zur Verkehrssicherheit zur bundesweiten Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer für die Verkehrssicherheit beizutragen.

Der DVR bietet auf der Website [www.tag-der-verkehrssicherheit.de](http://www.tag-der-verkehrssicherheit.de) eine Reihe von Informationen, Dokumentationen und Checklisten für die Vorbereitung eigener Aktionen zum Tag der Verkehrssicherheit. Wer beabsichtigt, eine eigene regionale oder überregionale Aktion zum Tag der Verkehrssicherheit durchzuführen, der wird gebeten, diese Aktion beim DVR anzumelden. Die Aktion wird dann als Teil der Aktivitäten zum Tag der Verkehrssicherheit bundesweit vermarktet. Bitte senden Sie für Ihre Anmeldung eine E-Mail an die Adresse [tdv2009@drv.de](mailto:tdv2009@drv.de).

Weitere Informationen zum Tag der Verkehrssicherheit sind unter der o. g. Internetadresse abrufbar oder direkt bei der Geschäftsstelle des DVR steht Frau Katrin Ilhan, Tel: 0228/40001-52, E-Mail-Adresse: [kilhan@dvr.de](mailto:kilhan@dvr.de), zur Verfügung.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 269

### Ausbildung von Kaufleuten „Tourismus und Freizeit“

Gerade in der arbeitsplatzintensiven Branche Tourismus ist Ausbildung von großer Bedeutung. Seit einigen Jahren gibt es den Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau Tourismus und Freizeit“, der jedoch noch nicht flächendeckend von Ausbildungsbetrieben angeboten wird.

Um den Beruf der Kaufleute „Tourismus und Freizeit“ zu einer breiteren Basis zu verhelfen, haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gemeinsam mit dem Deutschen Tourismusverband einen Aufruf an die Städte, Gemeinden und Kreise gerichtet, in diesem Beruf Ausbildungsplätze bereitzustellen. Das Berufsbild der Kaufleute für Tourismus und Freizeit sei gerade für den Deutschland-Tourismus passgenau entwickelt worden und entspreche in besonders hohem Maße den Ansprüchen der Tourismus- und Freizeitbranche in Deutschland. Durch Ausbildung in diesem Berufsbild könne etwas getan werden für die Wirtschaft sowie für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in deutschen Kommunen, die nicht der Gefahr der Abwanderung ins Ausland unterliegen und zudem wenig krisenanfällig seien.

Im Rahmen dieser Ausbildung fände die zielgruppengerechte Entwicklung und Vermarktung touristischer und freizeitwirtschaftlicher Produkte sowie die kundenorientierte Kommunikation intensive Berücksichtigung. Es handele sich daher um einen modernen Ausbildungsberuf, der dazu beitrage, die Qualität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Deutschlandtourismus zu erhalten und weiter auszubauen. Aus diesen Gründen appellieren

die Verbände an die Kommunen sich dafür einzusetzen, dass möglichst viele Betriebe für das neue Ausbildungsjahr, das am 01.08.2009 beginnt, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 270 DStGB für Beschleunigung des Breitbandausbaus

Im Hinblick auf die sich verschärfende Wirtschaftskrise hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund Anfang April 2009 eine Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandversorgung in Deutschland angemahnt. Ohne die flächendeckende Breitbandversorgung werde die Chance auf Wachstum und Arbeitsplätze in der Fläche verspielt. Schätzungen erwarteten bei einem schnellen Internet in ganz Deutschland bis zu 250.000 neue Arbeitsplätze. Der schnelle Ausbau wäre auch ein Konjunkturprogramm für die Bauwirtschaft, da rund 75 Prozent der Kosten auf den Tiefbau entfallen. Gerade im Ausbau der Glasfasernetze, die für die zukünftigen Datenmengen und die notwendige Übertragungsgeschwindigkeit immer wichtiger werden, habe Deutschland Nachholbedarf.

Die regulatorischen Rahmenbedingungen müssten zusätzliche Anreize dafür schaffen, dass die Unternehmen nicht nur in den Metropolen, sondern gerade auch in der Fläche investieren. Die Bundesnetzagentur müsse durch ihre Entscheidungen die notwendigen Anreize für Investitionen in der Fläche setzen und mit dazu beitragen das Ziel der Bundesregierung, bis 2010 alle Haushalte mit mindestens 1 MBit/s zu versorgen, umzusetzen.

Das ambitionierte Ziel der Bundesregierung, bis 2014 75 Prozent aller Haushalte mit einer Bandbreite von 50 MBit/s zu versorgen, werde nur erreicht, wenn die erforderlichen Investitionsmittel in Milliardenhöhe von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Es sei ein Alarmzeichen, wenn der größte Anbieter, die Deutsche Telekom ihre Ausbauaktivitäten aufgrund von Regulierungsentscheidungen der Bundesnetzagentur in der Fläche zunächst überprüfen will. Der DStGB erwarte von der Deutschen Telekom wie auch von den Wettbewerbern, dass sie ihre Verantwortung gerade für die Fläche konsequent wahrnehmen.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 271 Kommunale Spitzenverbände zum NRW-Sozialticket

Zur öffentlichen Anhörung des Landtagsausschusses für Bauen und Verkehr am 21.04.2009 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW betont, dass die Einführung eines Sozialtickets grundsätzlich in der freien Entscheidung der einzelnen Kommune bzw. des Aufgabenträgers steht und die Frage der Einführung eines Sozialtickets deshalb jeweils vor Ort entschieden werden muss. Grundsätzlich halten Städtetag, Landkreistag sowie Städte- und Gemeindebund das Anliegen, Mobilität auch für einkommensschwache Personen zu

sichern, für sinnvoll und begrüßenswert. Letztlich dürfe die Einführung von Sozialtickets auf kommunaler Ebene jedoch nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte gehen. Die bundesgesetzlich geregelten und finanzierten sozialrechtlichen Instrumente wären der richtige Rahmen, in dem man im Bedarfsfall entsprechende Mitelaufstockungen zur Gewährleistung der Mobilität vornehmen müsste.

Selbst wenn Landesmittel zur Einführung von Sozialtickets bereit stünden, bestehe die Gefahr, dass dieses Mittel letztlich dem Gesamtsystem ÖPNV an anderer Stelle fehlen würden. Auch sei ein direkter Vergleich mit solidarfinanzierten Ticketarten wie dem Semesterticket nicht zielführend. Während dieses Ticket nämlich unabhängig von der konkreten Nutzung von allen Studenten mitfinanziert werde, wäre dies beim Sozialticket gerade so nicht gewährleistet. Eine Querschnittskalkulation, wie insbesondere bei dem Studententicket, wäre daher kaum möglich. Für die Zielgruppen des Sozialtickets bestehe zudem die Gefahr, dass bei zusätzlich verkauften Sozialtickets gleichzeitig die Zahl der an die Zielgruppe verkauften bisherigen Tickets im erheblichen Maße zurückgehen würde.

Az.: III 441-53

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 272 Stärkung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW hat Ende März 2009 einen Projektauftrag zur Stärkung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit veröffentlicht. Mit dem Projektauftrag „Stärkung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit durch Regionale Strategiekonzepte, Regionalmanagements und Regionalbudgets“ unterstützt das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) Regionen bei der Entwicklung oder Fortführung einer stärkenorientierten regionalen Wirtschaftsförderung. Auf der Grundlage regionaler Entwicklungskonzepte, die Ziele und Maßnahmen des jeweiligen regionalen Entwicklungsprozesses darstellen sollen, können Regionalmanagements und Regionalbudgets gefördert werden. Die Fördermittel werden aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und aus dem NRW-Zielz-Programm zur Verfügung gestellt.

Hinzuweisen ist darauf, dass Bewilligungen zwar landesweit vergeben werden können, nicht aber einzelne Kommunen, sondern regionale Raumzusammenhänge gefördert werden, wie etwa die IHK-Bezirke oder auch mehrere Gebietskörperschaften, die eine regionale Zusammenarbeit verfolgen wollen. Die angestrebte regionale Zusammenarbeit darf bereits bestehende regionale Kooperationsstrukturen nicht beeinträchtigen oder in Frage stellen. Als Antragsteller kommen Gemeinden und Gemeindeverbände als Federführer eines regionalen Verbundes bzw. regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen in Betracht.

Weitere Einzelheiten zum Projektauftrag und zum entsprechenden Antragsformular sind der Homepage des

## Bauen und Vergabe

### 273 Einzelhandelssteuerung und Zurechnung der Verkaufsfläche

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 06.02.2009 (7 B 1767/08) in einem Satz festgestellt, dass die Flächen außerhalb eines Ladens, welche als Abstellfläche für die Einkaufswagen dienen, nicht bei der Ermittlung der Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen sind. Eine Begründung hat das Gericht nicht vorgenommen. Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu 2.4 des Einzelhandelserlasses NRW vom 22.09.2008. Ob dieser Senat diese Entscheidung auch in einem Hauptsacheverfahren bestätigen würde und ob sich der 10. Senat beim OVG NRW dann auch dieser Rechtsprechung anschließen würde, kann naturgemäß im Voraus nicht eingeschätzt werden. Wenn die Unteren Bauaufsichtsbehörden bei der Genehmigung sich insoweit auf 2.4 des Erlasses berufen, kann daher ein Prozessrisiko einschließlich Schadensersatzforderungen zu Lasten der Genehmigungsbehörde nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, dass das zuständige Ministerium über die beabsichtigte Abweichung von dem Erlass zu informieren. Für den Fall, dass das Ministerium die Beachtung des Einzelhandelserlasses auch insoweit fordert, sollte die Bauaufsichtsbehörde dann sich anweisen lassen, diesen Erlass anzuwenden. Dies hätte nämlich zur Folge, dass im Falle einer erfolgreichen Schadensersatzklage diese Schadenposition gegenüber der anweisenden Stelle erfolgreich geltend gemacht werden könnte. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob nicht der Erlass an diese Rechtsprechung angepasst wird.

### 274 Novellierung der Energieeinsparverordnung

Durch die Novellierung der Energieeinsparverordnung (und der Heizkostenverordnung) werden die Beschlüsse der Bundesregierung zum Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) im Gebäudebereich umgesetzt.

Die Bundesregierung hat am 18. Juni 2008 die Änderung der Energieeinsparverordnung (EnEV) beschlossen. Am 6. März 2009 hat der Bundesrat mit einigen Änderungen zugestimmt, die am 18. März 2009 von der Bundesregierung angenommen wurden. So kann die Energieeinsparverordnung 2009 voraussichtlich zum 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

Zuvor muss noch die Änderung des Energieeinsparungsgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet werden; sie schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für die Novellierung der Energieeinsparverordnung. Das Änderungsgesetz wird voraussichtlich in der zweiten Märzhälfte 2009

verkündet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ziel der novellierten Energieeinsparverordnung (EnEV) ist es, den Energiebedarf für Heizung und Warmwasser im Gebäudebereich um etwa 30 Prozent zu senken. In einem weiteren Schritt sollen laut Integriertem Energie- und Klimaprogramm (IEKP) ab 2012 die energetischen Anforderungen an Neubauten nochmals um bis zu 30 Prozent erhöht werden.

#### Die Änderungen der EnEV 2009 im Überblick:

- Neubauten: Die Obergrenze für den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf wird um durchschnittlich 30 Prozent gesenkt.
- Neubauten: Die energetischen Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle werden um durchschnittlich 15 Prozent erhöht, das heißt, die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss durchschnittlich 15 Prozent mehr leisten als bisher.
- Altbau-Modernisierung: Bei der Modernisierung von Altbauten mit größeren baulichen Änderungen an der Gebäudehülle werden die Bauteilanforderungen um durchschnittlich 30 Prozent verschärft (z.B. Erneuerung der Fassade, der Fenster, des Dachs).

Alternativ kann der Bauherr sich dafür entscheiden, auf das 1,4fache Neubau-Niveau zu sanieren. Dies betrifft die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an die Wärmedämmung der Gebäudehülle.

- Die Anforderungen an die Dämmung oberster nicht begehbare Geschossdecken (Dachböden) werden verschärft. Oberste begehbare Geschossdecken müssen bis Ende 2011 eine Wärmedämmung erhalten. In beiden Fällen genügt aber auch eine Dämmung des Daches.
- Für Klimaanlageanlagen, die die Feuchtigkeit der Raumluft verändern sollen, wird eine Pflicht zum Nachrüsten von Einrichtungen zur automatischen Regelung der Be- und Entfeuchtung vorgesehen.
- Nachtstromspeicherheizungen, die älter als 30 Jahre alt sind, sollen in größeren Gebäuden außer Betrieb genommen werden und durch effizientere Heizungen ersetzt werden.

Dies betrifft Wohngebäude mit mindestens sechs Wohneinheiten und Nichtwohngebäude mit mehr als 500 Quadratmetern Nutzfläche. Die Pflicht zur Außerbetriebnahme soll stufenweise zum 1. Januar 2020 einsetzen. Es besteht keine Pflicht, wenn das Gebäude das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt, der Austausch unwirtschaftlich wäre oder öffentlich-rechtliche Vorschriften den Einsatz von elektrischen Speicherheizsystemen vorschreiben (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen).

- Maßnahmen zum Vollzug der Verordnung werden verstärkt: Bestimmte Prüfungen werden den Bezirks-schornsteinfegermeister übertragen und Nachweise

bei der Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand – so genannte Unternehmerklärungen – eingeführt. Außerdem werden einheitliche Bußgeldvorschriften eingeführt. Verstöße gegen bestimmte Neu- und Altbauanforderungen der EnEV und die Verwendung falscher Daten beim Energieausweis werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

#### *Energieeinsparverordnung 2007*

Die EnEV 2009 ist noch nicht in Kraft getreten. Bis zu ihrem Inkrafttreten 2009 ist weiterhin die Energieeinsparverordnung in der Fassung der EnEV 2007 zu beachten. Die Verordnung ist am 26. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1519 verkündet worden und am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Grundlage zur Umsetzung der Richtlinie „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002) der EG in deutsches Recht war das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) vom 1. September 2005.

Az.: II/1 600-81

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **275 Online-Hilfestellung für Kommunen bei der Auftragsvergabe**

Das Konjunkturpaket II der Bundesregierung zielt darauf ab, die rückläufige Binnennachfrage durch eine Steigerung der Staatsausgaben anzukurbeln. Dazu sollen einerseits mehr Gelder für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen bereit gestellt und andererseits die Regelungen des Vergaberechts gelockert werden. Durch eine gezielte Förderung der Bauwirtschaft erhofft sich der Bund positive Impulse für die gesamte Volkswirtschaft, um so die drohenden Folgen der Wirtschaftskrise abzufedern.

Das Konjunkturpaket II bietet vielen Kommunen damit die Chance, lange aufgeschobene Investitionsprojekte nachzuholen und die kommunale Infrastruktur zu modernisieren. Wenngleich die Umsetzung des Konjunkturpakets auch schnell und unkompliziert erfolgen soll, ergibt sich für viele Kommunen ein nicht unerheblicher Diskussionsbedarf, da eine zielgerichtete und vorgabenkonforme Verwendung der Mittel sichergestellt werden muss. Um auftretende Fragen zu klären, haben Vertreter von mehr als 100 Kommunen nun einen Arbeitskreis im Beschaffernetzwerk ([www.beschaffernetzwerk.de](http://www.beschaffernetzwerk.de)) gegründet, in dem rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der anstehenden Konjunkturfördermaßnahmen diskutiert werden sollen. Durch die Zusammenarbeit erhoffen sich die Teilnehmer des Arbeitskreises eine schnellere Umsetzung und bessere Abstimmung der Investitionsprojekte, um mit den Investitionen so einen möglichst großen Effekt zu erzielen.

Das Beschaffernetzwerk, das ursprünglich für das öffentliche Auftragswesen entwickelt wurde, hat sich in den vergangenen Monaten als zentrale Anlaufstelle für interkommunalen Wissensaustausch entwickelt. Bereits wenige Monate nach dem Start des Netzwerks haben sich Vertreter von mehr als 2.000 Bundes- und Landesbehörden, Kommunen und kommunalen Unternehmen angemeldet,

die über vielfältige Aspekte der öffentlichen Verwaltungstätigkeit diskutieren. Kommunen, die sich am Arbeitskreis „Konjunkturpaket II“ beteiligen möchten oder an einem Informationsaustausch zu anderen Aspekten der öffentlichen Verwaltung teilnehmen möchten, können sich unter [www.beschaffernetzwerk.de](http://www.beschaffernetzwerk.de) kostenlos registrieren.

Eine weitere, wertvolle Hilfestellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bietet die ondux-Plattform ([www.ondux.de](http://www.ondux.de)), auf der öffentliche Auftraggeber Ausschreibungsunterlagen austauschen können. Damit müssen Ausschreibungsdokumente künftig nicht mehr vollständig neu erstellt werden, da auf Vorlagen zurückgegriffen werden kann. Dadurch können der Einarbeitungsaufwand verringert, Fehler vermieden und die Dokumentenerstellung beschleunigt werden, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Steigerung der Verwaltungseffizienz geleistet wird. Die Plattform wird von der ondux-GmbH, einem Spin Off-Unternehmen der Universität Würzburg in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund betrieben. Kommunen, die an einem Dokumententausch teilnehmen möchten, können sich unter [www.ondux.de](http://www.ondux.de) registrieren.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### **276 Haftung von Ingenieuren für fehlerhafte Vergabevorschläge**

Das Landgericht Duisburg hat in einer Entscheidung vom 10. Februar 2009 – AZ: 1 O 415/01 – entschieden, dass ein von einer Kommune beauftragter Ingenieur – das Gleiche gilt für einen Architekten – der Kommune gegenüber für eine fehlerhafte Beratung im Zusammenhang mit einer Vergabeentscheidung haftet.

#### *1. Sachverhalt*

Im konkreten Fall ging es darum, dass das Ingenieurbüro von der Stadt Duisburg mit der Ausführungsplanung für Umbauten am Theater beauftragt worden ist. Im Zuge dieser Beauftragung wurde von der Stadt eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, um für die vorzunehmenden Bauarbeiten (Antriebstechnik) ein Unternehmen zu beauftragen. Das Ingenieurbüro empfahl der Stadt eine Firma, die sich mit einem Nebenangebot beworben hatte, als wirtschaftlichsten Bieter. Daraufhin beauftragte die Stadt diese Firma, die aber in der Folge die durchzuführende Bauleistung mangelhaft ausführte.

#### *2. Entscheidung des Landgerichts Duisburg*

Das Landgericht Duisburg hat in seinem Urteil vom 10. Februar 2009 festgestellt, dass es sich bei der zwischen der Stadt Duisburg und dem beklagten Ingenieurbüro zustande gekommenen Vertrag u. a. zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die öffentliche Ausschreibung und zur Ausarbeitung einer Vergabeempfehlung um einen Werkvertrag handele. Soweit die dem Ingenieurbüro übertragenen Aufgaben der Erarbeitung eines Vergabevorschlages dienten, durfte dieses Ingenieurbüro daher der Stadt gegenüber keine ungeeigneten Angebote zur Vergabe vorschlagen.

Wenn solche seitens der Stadt als Klägerin bevorzugt wurden, hätte das Ingenieurbüro die Stadt auf die Ungeeignetheit des Angebots eindringlich hinweisen müssen. Mit seinem Vergabevorschlag für das Angebot der beauftragten Firma hat das Ingenieurbüro – so das LG Duisburg – nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einem fachlich völlig ungeeigneten Angebot zum Vorschlag verholten.

Das Ingenieurbüro hat der Stadt daher die nutzlosen Aufwendungen zu erstatten, die sie für den fehlgeschlagenen und von vornherein nicht erfolgreich durchführbaren Weg zur Erneuerung des Theaters gemacht hat.

### 3. Anmerkung der Geschäftsstelle

Viele Städte und Gemeinden haben schon aus Personal- und Kapazitätsgründen die mit der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen (insbesondere: Leistungsbeschreibung) verbundenen Arbeiten und damit auch die Vergabeempfehlung für den wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen einer Ausschreibung auf externe Architekten- und Ingenieurbüros übertragen. Das LG Duisburg hat in seinem Urteil richtigerweise festgestellt, dass diese Übertragung auf der Grundlage eines Werkvertrages beruht, bei dem der beauftragte Architekt und Ingenieur einen mangellosen Erfolg schuldet.

Dies gilt erst Recht deswegen, weil der beauftragte Architekt oder Ingenieur über nachgefragte Spezialkenntnisse verfügt und gerade deswegen von der Stadt hinzugezogen worden ist. Soweit daher die dem Architekten oder Ingenieur übertragene Aufgabe der Erarbeitung eines Vergabevorschlages dient, darf das Büro keine ungeeigneten Angebote zur Vergabe vorschlagen. Verstoßen Architekten oder Ingenieure gegen diese ihnen obliegenden Pflichten, müssen sie für die hieraus der Kommune entstehenden Schäden und die nutzlos gemachten Aufwendungen Ersatz erstatten.

An der Schlechterfüllung und damit dem Schadensersatz eines beauftragten Büros ändert nichts, dass die Kommune letztendlich selbst eigenverantwortlich den Auftrag an das konkrete Bauunternehmen erteilt. Denn wenn ein Architekt oder Ingenieur seinem Auftraggeber einen „fachlich völlig ungeeigneten Angebotsvorschlag“ macht und daraufhin fälschlicherweise der Zuschlag erteilt wird, muss der Auftragnehmer (Architekt oder Ingenieur) für den daraus entstehenden Schaden wegen Schlechterfüllung aufkommen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 277

### Städtebauförderung 2009

Düsseldorf. Nahezu jede zweite Kommune in Nordrhein-Westfalen erhält in diesem Jahr Fördermittel für die Stadtentwicklung. In 172 Städten, Gemeinden und Kreisen fließen für 301 Vorhaben insgesamt 261 Millionen Euro. Im Vorjahr umfasste das Programmvolumen 218 Millionen Euro. Ein so hohes Programmvolumen hat es seit dem Jahr 2000 nicht mehr gegeben. Bund und

Land haben ihre Mittel angesichts der Wirtschaftskrise deutlich aufgestockt. Die Verteilung nach Bereichen im Einzelnen:

### 1. Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren, Entwicklung von Brachflächen

Um die Innenstädte und Stadtteilzentren zu stärken und innerstädtische Brachflächen zu entwickeln, erhalten 147 Maßnahmen einen Zuschuss von 94 Millionen Euro. Zusammen mit weiteren 33 Projekten, die innerstädtisch liegen und aus den Programmen Soziale Stadt und Stadtumbau gefördert werden, fließen 130 Millionen Euro in die Zentren. Um die Innenstädte zu stärken, sind schlüssige Konzepte mit einem realistischen Ziel gefragt. Sie sollten öffentliche Investitionen und privates Engagement verknüpfen.

### 2. Soziale Stadt und Stadtumbau West

Für 57 Maßnahmen im Rahmen der „Sozialen Stadt“ stehen Zuschüsse von 76 Millionen Euro zur Verfügung. Das Programm zielt darauf ab, schwierige Stadtteile zu stabilisieren. Dafür ist vor allem die Eigenverantwortlichkeit von Bewohnern, Vereinen und Organisationen vor Ort zu stärken.

Im Programm „Stadtumbau West“ fließen 88 Millionen Euro für 70 Maßnahmen. Sie sollen dem drohenden Funktions- und Attraktivitätsverlust der Städte und dem schwindenden Wohnwert ganzer Quartiere entgegenwirken. Die Anliegen von Wohnungs- und Städtebau werden verzahnt und privates Kapital für die notwendigen Aufwertungen und Umstrukturierungen aktiviert.

Die schwierigen Stadtquartiere liegen häufig in Städten, die nicht über einen ausgeglichenen Haushalt verfügen. Deshalb muss die integrierte Stadterneuerung hier breit verankert werden. Einerseits, um die Kommunen finanziell zu entlasten, andererseits, um die Eigenverantwortlichkeit der Bewohner, Vereine, Organisationen in den Stadtteilen zu stärken.

### 3. Die REGIONALEN in Nordrhein-Westfalen

54 Millionen Euro stehen für die 61 Projekte der REGIONALEN zur Verfügung. 34 davon, mit einem Volumen von 32 Millionen Euro, speisen sich aufgrund ihres übergreifenden Charakters aus anderen Programmen. In den REGIONALEN verbinden sich Aspekte und Themen von Städtebau, Kultur und Landschaft, Bildung und Wissenschaft sowie Wirtschaft und Mobilität. In diesem Jahr ist es erstmals gelungen, umfangreiche Mittel aus europäischen Fonds für Maßnahmen mit der Ausrichtung Tourismus, Kulturwirtschaft sowie Neuausrichtung von Infrastruktur systematisch im Programm mit einplanen zu können.

Die Projektliste Städtebauinvestition 2009 kann im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebauförderung abgerufen werden.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 278 Workshop „Baugenehmigungsverfahren Online NRW“

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zur Aufgabe gemacht, die Kooperation zwischen der Landesverwaltung und dem Kommunalbereich insbesondere im Bereich E-Government auszubauen. Eine Vielzahl von E-Government-Projekten wird in dem Aktionsplan 2009 der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gebündelt und trägt so zu einer erfolgreichen Verwaltungsmodernisierung bei.

Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung durch den Einsatz von E-Government-Lösungen werden insbesondere auch in der Zusammenarbeit mit den kommunalen Bauordnungsämtern gesehen. Einige Kommunen setzen bereits eigene E-Government-Systeme für den Dokumentaustausch und zur Optimierung von Verwaltungsabläufen ein.

Zusammen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr, d-NRW laden die kommunalen Spitzenverbänden dazu ein, mit Vertretern der kommunalen Bauverwaltung und der Landesbehörden über IT-gestützte und vernetzte (Bau-)Genehmigungsverfahren und die Gestaltung möglicher Kommunikationsschnittstellen zu diskutieren.

Einige Kommunen, die bereits ein eigenes System im Einsatz haben, stellen anlässlich des Workshops ihre Systeme vor.

Aufgrund der zu erwartenden Teilnehmerzahlen sind zwei Veranstaltungstermine vorgesehen

- Dienstag, 05.05.2009, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf)
- Donnerstag, 07.05.2009, Bezirksregierung Münster (Domplatz 36, 48143 Münster)

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 10 Uhr und enden gegen 15.30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Für einen kleinen Mittagsimbiss ist gesorgt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Reinker unter 02 34 / 4 38 70-3 25 bzw. unter 01 71 / 3 01 03 25 oder unter [workshop@d-nrw.de](mailto:workshop@d-nrw.de) oder unter Zuhilfenahme des Anmeldeformulars per Fax an 02 34 / 43 87 03 35 an.

Das Veranstaltungsprogramm sowie das Anmeldeformular ist im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Baugenehmigungsverfahren abrufbar.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 279 Fachkonferenz zu Repowering von Windenergieanlagen

Am 11. und 12. Juni 2009 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ge-

meinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Bremen eine Konferenz zum Thema „Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“ durchführen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Kooperationspartner und Mitveranstalter.

Das Thema Repowering, also der Austausch von kleinen Windenergieanlagen durch leistungsstärkere, ist für viele Städte und Gemeinden eine wichtige Aufgabe im Bereich erneuerbarer Energien.

Durch Repowering können sich mehrere Vorteile wie zum Beispiel Steigerung der Energieeffizienz durch Erhöhung des Energieertrages bei mittelfristig sinkender Anlagenzahl, Entlastung des Landschaftsbildes durch die Beseitigung von Streulagen, Reduzierung der negativen Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur sowie deutliche Verbesserung der Netzintegration und Netzauslastung ergeben.

Im Rahmen der am 11./12.06.2009 geplanten Konferenz sollen die Potenziale und Chancen des Repowering von Windenergieanlagen dargestellt werden. Neben den Auswirkungen des Repowering auf lokaler Ebene wird sich die Konferenz insbesondere mit den bauplanungsrechtlichen Aspekten des Repowering beschäftigen. Darüber hinaus werden die Bezüge zur Regionalplanung, zum Naturschutz sowie zum Thema „Akzeptanz als Erfolgsfaktor“ dargestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Konferenz wird die Darstellung guter Beispiele aus der Praxis bilden. Im Rahmen der Konferenz wird zudem ein Praxisleitfaden zur Thematik Windkraftentwicklung und Repowering vorgestellt, der seitens einer Expertengruppe, an der auch der DStGB mitgewirkt hat, erarbeitet wurde. Der Leitfaden soll im Anschluss an die Konferenz Städten und Gemeinden zur Unterstützung ihrer weiteren Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Kongressprogramm kann im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen/Dateiliste abgerufen werden. Veranstaltungsort ist das Bremer Rathaus, Am Markt 20, 28195 Bremen.

Zwecks Anmeldung (vgl. auch das Tagungsprogramm nebst Anlagen) wenden sich Interessierte bitte an die Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N., Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover, Telefon: 05 11 / 302 85 68 oder eMail: [info@uan.de](mailto:info@uan.de).

Die Teilnahmegebühr beträgt 50,00 Euro für Kommunalvertreter und 100,00 Euro für sonstige Interessierte. In diesem Betrag sind die Tagungsunterlagen sowie ein Catering enthalten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldung und gilt als Anmeldebestätigung. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung, spätestens bis zum 20.05.2009.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 280 Symposium „Städtebauliche Verträge und Vergaberecht“

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veranstaltet am 24. Juni 2009 in der Handwerkskammer Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Hans D. Jarass ein eintägiges Symposium mit dem Thema: Städtebauliche Verträge und Vergaberecht.

Über aktuelle Entwicklungen des Bau- und Raumordnungsrechts berichten Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin, und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

*Zur Thematik referieren u. a.:*

Prof. Dr. Martin Burgi, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Ruhr-Universität Bochum:  
Pflicht zur Anwendung des Kartellvergaberechts auf städtebauliche Verträge

Stephan Keller, Beigeordneter, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf:  
Folgen der Anwendung des Kartellvergaberechts und alternative Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden

Heike Schoen, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Zentralinstitut für Raumplanung, Münster:  
Die europaweite Ausschreibungspflichtigkeit von Erschließungsverträgen

Die Diskussionen werden geleitet von Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M., Ministerialdirigent a.D. Prof. Dr. Wilhelm Söfker und Rechtsanwalt Dr. Jens Wahlhäuser.

*Auskünfte und Anmeldungen:*

Zentralinstitut für Raumplanung  
an der Universität Münster  
Wilmergasse 12–13  
48143 Münster  
Tel.: 0251 / 83-29780  
Fax.: 0251 / 83-29790  
E-Mail: zir@uni-muenster.de  
www.uni-muenster.de/jura.zir

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 281 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu gewerblichen Abfallsammlungen

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 14.11.2008 (Az. 20 BV 08.1624 20 BV 08.1739) entschieden, dass einer gewerblichen Altpapiersammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entgegen stehen, wenn nicht die Funktionsfähigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen

Abfallentsorgungseinrichtung einer Kommune erheblich beeinträchtigt wird. Nach dem BayVGH kommt es also nicht auf die einzelne Abfallfraktion an, sondern auf die Funktionsfähigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Entsorgung. Im Übrigen vertritt der BayVGH in dem entschiedenen Fall den Rechtsstandpunkt, dass durch die gewerbliche Sammlung die erfassten Altpapiermengen lediglich um 13 % zurückgegangen seien, sodass der Schwund dieser Altpapiermengen nicht die Funktionsfähigkeit der gesamten öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in Frage stellen könne.

Auch das Interesse der gebührenpflichtigen Benutzer an stabilen Abfallgebühren werde nicht gefährdet. Insoweit geht der bayerische VGH davon aus, dass eine Gebührenerhöhung gerechtfertigt ist, wenn die Gebührenpflichtigen durch ihr Verhalten (Abgabe von Altpapier an gewerbliche Sammler) die Gebührenerhöhung selbst verursacht haben. Im Übrigen sei es Sache des Straßenbaulastträgers und der Straßenverkehrsbehörden, einzugreifen, falls es durch gewerbliche Altpapiersammlungen zu chaotischen, straßenrechtlich relevanten und straßenverkehrsgefährdenden Verhältnissen kommt. Abfallrechtlich wäre allenfalls zu erwägen, gewerblichen Sammlern aufzuerlegen, ihre Papiertonnen nur nach Bestellung durch die Grundstückseigentümer und -besitzer an diese auszuliefern.

Der bayerische VGH sieht entgegen dem OVG Hamburg (Beschluss vom 08.07.2008, NVWZ 2008, Seite 1133) durch gewerbliche Papiersammlungen auch keine Gefährdung des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Zum Einen bestehe keine Rückgabepflicht für Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton für die privaten Endverbraucher. Zum Anderen könne allenfalls die Systemzulassung widerrufen werden, wenn die nachzuweisende Verwertungsquote von 70 % durch den bzw. die Systembetreiber nicht mehr geführt werden könne. Dafür, dass die Einhaltung dieser Quote konkret gefährdet wäre, seien aber im vorliegenden Verfahren keine konkreten Tatsachen ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden. Außerdem würde auch der gewerbliche Sammler das Altpapier einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführen, sodass den abfallrechtlichen Zielen Genüge getan sei.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass der BayVGH sich damit der Rechtsprechungslinie der anderen Obergerichte angeschlossen hat, die allesamt die Hürde für das einer gewerblichen Sammlung entgegenstehende überwiegende öffentliche Interesse außerordentlich hoch ansetzen. Es wird daher abzuwarten sein, wie das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich in diesem Jahr entscheiden wird. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung auch die weitreichenden Folgen der eingeschlagenen Rechtsprechungslinie erkennt, denn eine Vielzahl von gewerblichen Sammlern wird im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unweigerlich zur Konsequenz haben, dass unter anderem die Wohnqualität erheblichen Schaden nehmen wird, weil ständige Abfalltransporte in Wohngebieten stattfinden. Insoweit bleibt auch zu hoffen, dass nicht immer nur auf den Einzelfall abgestellt wird, sondern berücksichtigt wird, dass jeder Einzelfall der Startschuss für eine Viel-

zahl von gewerblichen Sammlern ist, in gleicher Weise tätig zu werden. Den Städten und Gemeinden verbleibt insoweit nur, ihre Bürgerinnen und Bürger sorgfältig darüber aufzuklären, dass sie ihre Abfälle zur Verwertung der Stadt/Gemeinde überantworten, damit ihr Wohngebiet nicht mit gewerblichen Sammlungen überrollt wird und die Wohnqualität und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch Schaden nimmt, denn es ist immer das Bestreben der Städte und Gemeinden gewesen, den Verkehr durch Abfallfahrzeuge und die Behinderungen durch das Bereitstellen von Abfallgefäßen auf das notwendige Minimum (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne) zu begrenzen. Insoweit sind nunmehr auch die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, ihrer Stadt/Gemeinde beim Fortbestand dieser Situation behilflich zu sein. Dieses setzt aber eine Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über die Zusammenhänge voraus. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder Bürger ein Interesse an stabilen Abfallgebühren und an der Aufrechterhaltung seiner Wohnqualität gerade in Wohngebieten hat.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 282 Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden wird nochmals auf folgenden Sachstand hingewiesen:

Wie bereits in den Mitteilungen des StGB NRW März 2008 Nr. 168 dargestellt wurde, ist bislang in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die Heranziehung eines Straßenbaulastträgers mit einem Gebührenbescheid zur Regenwassergebühr möglich ist, wenn über eine konkrete Straße ein Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung abgeschlossen worden ist. Die Rechtsprechung hat bislang nur entschieden, dass eine Gebührenpflicht des Straßenbaulastträgers für eine konkrete Straße gegeben ist, wenn keine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen wurde und der Straßenbaulastträger sein Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet (so: Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.03.1997 – Az. 8 B 246.96 – NWVBl. 1997, S. 1065; OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 – Az. 9 A 4145/94 – NWVBl. 1997, S. 220)

Ist ein Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung abgeschlossen worden, so kommt es maßgeblich darauf an, wie alt die Verträge sind und ob die Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits eine Regenwassergebühr eingeführt hatte. Je nachdem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen und eine Vertragsanpassung zu verlangen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn Leistung und Gegenleistung in einem krassen Missverhältnis stehen (vgl. hierzu: VG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2006 – Az. 5 K 2746/08 – Missverhältnis 1:7 zwischen der geldwerten Gestattung der Verlegung des Kanal in der Straße zur Höhe der Regenwassergebühr für die Straßenfläche). Ist eine sachgerechte Vertragsanpassung nicht erreichbar, so kann der Vertrag fristlos gekündigt werden (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2006 –

Az. 5 K 2746/08 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)). Allerdings ist das Urteil des VG Düsseldorf nicht rechtskräftig und eine Entscheidung des OVG NRW steht noch aus. In jedem Fall ist es aber möglich, mit dem Vertragspartner (Landesbetrieb Straßen NRW – auch als Nachfolger für die Landschaftsverbände als Straßenbaulastträger) Kontakt aufzunehmen und die Verträge unter Berufung auf die neu eingeführte Regenwassergebühr in Frage zu stellen und gegebenenfalls zu kündigen, wenn bei den Vertragsverhandlungen keine Einigung erzielt werden kann. Wird der Vertrag gekündigt, so ist grundsätzlich der Weg für einen Gebührenbescheid wieder eröffnet.

Zwischenzeitlich liegt auch ein Mustervertrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW vor.

Dieser Muster-Vertrag wird zunächst nur für die Fallgestaltungen angeboten, in denen kein Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung für eine konkrete Straße geschlossen worden war oder ein Vertrag geschlossen worden ist, der keine Geldzahlungen zum Gegenstand hatte. Dieser Muster-Vertrag ist mit dem Städte- und Gemeindebund nicht abgestimmt worden ist. Es hat allerdings am 27.02.2009 ein erstes Sondierungsgespräch des Städte- und Gemeindebundes NRW mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in Gelsenkirchen stattgefunden hat. Im Rahmen dieses Gespräches ist die Sach- und Rechtslage einer ersten grundlegenden Erörterung zugeführt worden. Es gibt keine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes dahin, eine solche vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

In den Mitteilungen des StGB NRW März 2009 Nr. 168 ist ausdrücklich klargestellt worden, dass nach dem Bundesverwaltungsgericht ein Straßenbaulastträger gebührenpflichtig ist, wenn er sein Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Abwasseranlage einleitet und über die konkrete Straßenfläche kein Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung geschlossen worden ist (BVerwG, Beschluss vom 06.03.1997 – Az. 8 B 246.96 – NWVBl. 1997, S. 1065; OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 – Az. 9 A 4145/94 – NWVBl. 1997, S. 220). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass zurzeit nicht gesagt werden kann, wie gerichtliche Klagen von Straßenbaulastträgern gegen Gebührenbescheide ausgehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung in der Vergangenheit zwischen dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde geschlossen worden ist und die Gemeinde Geldzahlungen erhalten hat. Üblich war in den jüngsten Vergangenheit (seit 1996), dass auf der Grundlage der Ziffer 14 der Ortsdurchfahrtrichtlinien pro laufenden Meter Straße eine Geldleistung von 156 € gezahlt wurde (Grundpauschale 130 € + Zusatzpauschale 26 € pro laufenden Meter Straße). Zusätzlich wurde eine Pauschale für Straßeneinläufe gezahlt (410 € pro Einlauf).

In dem Gespräch am 27.02.2009 ist deutlich geworden, dass der Landesbetrieb Straßen. NRW Verträge über die Straßenoberflächenentwässerung mit den Städten und Gemeinden schließen möchte, weil Zahlungen auf der Grundlage von Verträgen aus dem Finanztopf „Straßenneubau“ finanziert werden können, der grundsätzlich gut bestückt ist. Gebührenbescheide müssen aus dem

Topf „Straßenunterhaltung“ finanziert werden, der finanziell nicht in gleicher Weise ausgestattet ist. Generell kann nur empfohlen werden, genau zu prüfen, welche Geldzahlungen auf der Grundlage einer neuen Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW gezahlt werden sollen. Im Interesse der Städte und Gemeinden und zur Vermeidung des Einsatzes von allgemeinen Haushaltsmitteln dürfte es sich empfehlen, einen Vertrag auf keinen Fall unwiderruflich abzuschließen, sondern nur Verträge mit der Möglichkeit der Kündigung oder der zeitlichen Befristung in Betracht zu ziehen. Gleichzeitig ist es angeraten, den angebotenen Geldbetrag zeitlich hochzurechnen und zwar im Hinblick darauf, wie lange mit dem Geldbetrag die Regenwassergebühr für die konkrete Straße (gewissermaßen als Gebührenvorauszahlung) zeitlich abgedeckt werden könnte. Würde ein Vertrag nur zeitlich befristet geschlossen oder kann er nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren gekündigt werden, so würde der Vertrag automatisch auslaufen oder gekündigt werden können, so dass eine Anschlussvereinbarung geschlossen werden kann oder aber es kann nach dem Wegfall des Vertrages ein Gebührenbescheid an den Straßenbaulastträger geschickt werden. Es kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verwaltungsgericht bei einem unwiderruflich geschlossenen Vertrag, der Stadt bzw. Gemeinde vorhalten könnte, sie hätte diesen Vertrag nicht schließen sollen, wenn sie sich später von dem Vertrag lösen möchte, weil die gezahlten Geldmittel erschöpft sind und allgemeine Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung eingesetzt werden müssen. Maßgeblich ist insoweit, dass ein Vertragspartner sich vor Vertragsschluss darüber Klarheit verschaffen muss, welche finanziellen Folgen der Abschluss eines Vertrages hat.

Letzten Endes ist es jedoch die Entscheidung der jeweiligen Stadt/Gemeinde vor Ort, ob und inwieweit sie Verträge mit den Straßenbaulastträgern abschließt. Im Hinblick auf Kreisstraßen wird es allerdings nach wie vor für sinnvoll erachtet, mit Gebührenbescheiden zu arbeiten, denn der Kreis kann die Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung über die Kreisumlage refinanzieren (vgl. Mitt. StGB NRW März 2008 Nr. 168).

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2009

283

### **Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen I**

In den Mitteilungen des StGB NRW (April 2009, Nr. 225 und 228) hatte die Geschäftsstelle zuletzt über den Sachstand der Umsatzsteuerpflicht im Bereich der Wasserversorgung berichtet. Es war darauf hingewiesen worden, dass das Bundesfinanzministerium mit den Bundesländern zurzeit das zukünftige Verfahren abstimmt, um u. a. dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08. Oktober 2008 Rechnung zu tragen, wonach das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teil-Aspekt der Wasserlieferung gemäß § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit Nr. 34 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz im ermäßigten Steuersatz (7 %) unterliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr mit Datum vom 07. April 2009 (GZ IV B 8 – S 7100/07/10024) wie folgt Stellung bezogen:

„Mit Urteilen vom 08. Oktober 2008 – VR 61/03 – bzw. – VR 2706 –“ hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG in Verbindung mit Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt und das eigenständige Leistung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anschlussleitung an den späteren Wasserbezieher oder einen Dritten (z. B. einen Bauunternehmer oder Bauträger) erbracht wird.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der o. g. BFH-Urteile Folgendes:

#### *1. Person des leistenden Unternehmers*

Die Grundsätze der o. g. Rechtsprechung sind auf das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen beschränkt. Das bedeutet, dass für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes die Hauswasseranschlussleitung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen müssen.

#### *2. Anwendbarkeit des § 13 b UStG*

Nach Abschnitt 182 a Abs. 7 Nr. 8 UStR stellt das Verlegen von Hausanschlüssen durch das Versorgungsunternehmen eine Bauleistung dar, wenn es sich hierbei um eine eigenständige Leistung handelt. Diese Rechtslage wird durch die o. g. Rechtsprechung des BFH nicht berührt. Die Entscheidungen des BFH haben ausschließlich Bedeutung für Zwecke des ermäßigten Steuersatzes. Der Charakter des Umsatzes als Bauleistung in Form der „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ bleibt vollständig erhalten und das Legen eines Hausanschlusses kann weiterhin einen Anwendungsfall des § 13 b UStG darstellen. Änderungen zur bisherigen Verwaltungsauffassung – vor allem des Abschnitts 182 a Abs. 7 Nr. 8 UStR ergeben sich nicht.

#### *3. Personenidentität auf Seiten des Leistungsempfängers*

Gemäß dem Urteil vom 08. Oktober 2008 – VR 7 27/06 – ist eine Personenidentität auf der Empfängerseite für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht notwendig.

#### *4. Anschlussbeiträge / Baukostenbeiträge*

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Sinne der o. g. Rechtsprechung ist allein entscheidend, ob die Zahlung ein Entgelt für die Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz durch den Wasserversorgungsunternehmer ist. Die Bezeichnung durch die Vertragsparteien bzw. die den Bescheid erlassende Behörde ist dabei unerheblich. Sofern es sich mit hin um Entgelt für das Legen des Hausanschlusses durch den Wasserversorgungsunternehmer handelt, ist auch

die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung ermäßigt zu besteuern.

### 5. Sonstige Leistungen (Reparatur- und Wartungsleistung)

Reparatur-, Wartungs- und ähnliche Leistungen an den Hausanschlüssen durch den Wasserversorger unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterhaltungskosten gesondert in Rechnung gestellt werden, da diese nicht als selbständige Hauptleistung beurteilt werden. Eines Rückgriffs auf die neue BFH-Rechtsprechung bedarf es insofern nicht.

Dem entgegen stehende Regelung im BMF-Schreiben vom 05. August 2004 – IV B 7 – S 7220 – 46/04 (a. a. O.) sind nicht mehr anzuwenden.

Für vor dem 1. Juli 2009 ausgeführte Leistungen wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die entgegen stehenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 05. August 2004 – IV B 7 – S 7220-46/04 (a. a. O.) beruft.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und wird ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung – Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer) zur Ansicht und zum Herunterladen bereit gestellt.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 284 Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen II

Im Hinblick auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 07.04.2009 weist die Geschäftsstelle auf Folgendes hin:

Bereits in den Mitteilungen des StGB NRW im April 2009 Nr. 225 und 228 hatte die Geschäftsstelle umfassend über das Thema informiert. Ergänzend hierzu ist nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 07.04.2009 nochmals auf folgende Punkte im Besonderen hinzuweisen:

### 1. Person des leistenden Unternehmers

Entgegen dem Hinweis des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen ist das Bundesfinanzministerium (BMF) nicht dem Vorschlag gefolgt, dass der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt, wenn der Empfänger der Leistung der jeweilige Anschlussnehmer, also ein Hauseigentümer oder ein Bauträger ist.

Das BMF beschränkt die Anwendung der Grundsätze der neuen BFH-Rechtsprechung auf das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen. Der ermäßigte Steuersatz ist deshalb nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Anschlussleitungen und die

Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgt. Wird die Anschlussleitung durch einen Subunternehmer im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens erstellt, erbringt dieser Subunternehmer eine Leistung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegt.

Wir empfehlen den Städten und Gemeinden mit dem zuständigen Finanzamt vor Ort zu klären, ob dieses in der Tat bedeutet, dass der von der Gemeinde beauftragte Subunternehmer, welcher die Wasserleitung verlegt, repariert oder wartet dann eine Rechnung an die Gemeinde mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt es dann lediglich bei der Abrechnung gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer bzw. Bauträger/Bauunternehmer dabei, dass die Gemeinde nur 7 % auf die erbrachte Gesamtleistung in Rechnung stellt.

### 2. Zur Anwendbarkeit des § 13 b UstG

Nach § 13 b UstG, der den Leistungsempfängern in bestimmten Fällen zum Steuerschuldner werden lässt, gilt nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Vorschrift auch für Bauleistungen. Hausanschlüsse durch Versorgungsunternehmen sind nach Abschnitt 182 a Abs. 7 Nr. 8 dann Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 1 UstG, „wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt“. Das BMF hält auch in Anbetracht der Rechtsprechung des BFH an dieser Auffassung fest und sieht keine Notwendigkeit, die Umsatzsteuer-Richtlinien zu ändern.

Diese Haltung des BMF deckt sich nicht mit der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände. Andererseits ist die Haltung des BMF aber auch nicht offensichtlich falsch. Es sollte deshalb davon ausgegangen werden, dass Wasserhausanschlüsse auch zukünftig in den Anwendungsbereich des § 13 b UstG fallen.

### 3. Personenidentität auf Seiten des Leistungsempfängers

Das BMF weist in seinem Schreiben vom 07.04.2009 darauf hin, dass die Personenidentität auf der Empfängerseite für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nicht erforderlich ist. Es stellt daher kein Problem dar, wenn die Anschlussleitung gegenüber dem Grundstückseigentümer und die Wasserlieferung gegenüber dem Mieter statt findet.

### 4. Anschlussbeiträge/Baukostenbeiträge

Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

### 5. Sonstige Leistungen (Reparatur- und Wartungsleistungen)

Auch hier gilt nunmehr der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %.

### 6. Altfallregelung

Das BMF beschränkt sich am Ende seines Schreibens vom 07.04.2009 auf einen einzigen Satz zur so genannten Altfall-Problematik. Es heißt dort: „Für vor dem Juli 2009

ausgeführte Leistungen wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die entgegenstehende Regelung des BMF-Schreibens vom 05.08.2004 (...) beruft.“ Diese Aussage betrifft allein die steuerliche Seite.

Von größerer praktischer Bedeutung ist die Frage, inwieweit es in den so genannten Altfällen Erstattungsansprüche der Leistungsempfänger hinsichtlich der überzahlten Umsatzsteuer gibt und ob ein Wasserversorgungsunternehmen eine Erstattung auf freiwilliger Grundlage vornehmen kann.

Die Finanzverwaltung akzeptiert jedenfalls nach dem Schreiben des BMF vom 07.04.2009 in Altfällen (letztmalig bis zum 30.06.2009), wenn für das Legen von Hausanschlüssen der volle Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % erhoben wird.

Es ist aber bereits in den Mitteilungen des StGB NRW von April 2009 Nr. 226 und 228 darauf hingewiesen worden, dass ab sofort nur noch der Umsatzsteuersatz von 7 % durch die Städte und Gemeinden in Rechnung zu stellen ist.

Entscheidet sich eine Stadt/Gemeinde die Bescheide für so genannte Altfälle zu berichtigen und nur noch den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden, so ist eine Berichtigung des unberechtigten Steuerausweises gemäß § 14 c in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz möglich. Das Verfahren dazu ist im Abschnitt 190 a der Umsatzsteuer-Richtlinien festgelegt.

Im Übrigen wird zur Sach- und Rechtslage auf die Ausführungen in den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes April 2009 Nr. 228 (Korrektur von Bescheiden für Wasseranschlüsse) verwiesen.

Zusätzlich wird empfohlen, das Verfahren mit dem vor Ort zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## **285 NRW-Bodenschutzpreis 2009**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemeinsam mit dem Altlastensanierungs- und Aufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) in diesem Jahr den NRW-Bodenschutzpreis 2009 im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ ausloben. In Nordrhein-Westfalen wurden in den vergangenen 20 Jahren täglich im Durchschnitt etwa 15,5 ha (rund 20 Fußballfelder) Freiraum in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Doch diese Flächen und Böden stellen eine wertvolle und unvermehrte Ressource dar. Die Bundesregierung hat deshalb das umweltpolitische Ziel vorgegeben, den bundesweiten Flächenverbrauch von ca. 100 ha/Tag bis zum Jahr 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Das Flächenrecycling zur Wiedernutzung von Altlasten-Brachflächen ist eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels. Mit dem in diesem Jahr erstmalig aus-

gelobten Bodenschutzpreis sollen außerdem Impulse zur Standortverbesserung und Innenentwicklung gesetzt werden. Wesentliche Ziele dieses Wettbewerbs sind die Unterstützung der Wiedernutzung aufgelassener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte sowie die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Gleichzeitig soll die Auszeichnung verdeutlichen, dass Altlasten bei Bau- und Investitionsvorhaben kein unumgängliches Hemmnis bedeuten müssen, der Sanierung von Altlasten aber eine hohe Bedeutung zukommt.

Mit dem Preis werden in erster Linie praktische und nachahmenswerte „good practice“-Beispiele aufgezeigt, die als Anregung für Kommunen und Investoren wirken und im Rahmen einer „Altlasten-Image-Kampagne“ der Verbreitung modellhafter Strategien zur Entwicklung brachgefallener Areale beitragen. Die mit dem Projekt aufgezeigten Lösungsansätze sollen einem breiten Publikum nahegebracht und als Modell für künftiges Flächenmanagement dienen.

### *Teilnahme-Voraussetzungen:*

Der Landeswettbewerb richtet sich an alle Akteure aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, an Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften, Partnerschaften, wie z. B. Ingenieur- und Planungsbüros, Architekten, Landschaftsarchitekten, Projektentwickler, Stadtplaner, Grundstückseigentümer, Bauträger, Baufirmen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften.

Eingereicht werden dürfen Projekte, die auf baulich vorgeplanten Flächen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2003 bis 2008 realisiert wurden und eine Folgenutzung erkennen lassen.

Voraussetzung ist ferner das Einverständnis aller Projekt-Beteiligten zur Teilnahme am Wettbewerb.

Die Teilnahme-Unterlagen sind bis spätestens zum 15.09.2009 (es gilt der Poststempel) einzureichen bei:

Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband  
Nordrhein-Westfalen (AAV)  
Frau Sabine Schidlowski-Boos  
Werksstraße 15  
45527 Hattingen  
Telefon: 02324 / 5094-30  
E-Mail: s.boos@aav-nrw.de

### *Beurteilung der eingereichten Projekte:*

Die eingereichten Projekte werden zunächst von einem Fachgremium auf Einhaltung der Kriterien vorgeprüft. Die Entscheidung des Gremiums ist verbindlich und endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

### *Die Vorprüfung erfolgt durch Vertreter von:*

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW,  
Ministerium für Bauen und Verkehr NRW,

Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW.

Die angemeldeten Projekte werden danach abschließend durch eine Jury beurteilt. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

*Auszeichnung:*

Die Preisträger erhalten eine Urkunde, ein entsprechendes Hinweisschild für den Standort des Projektes sowie ein Preisgeld (max. 10.000 €). Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung am 26.11.2009 in Düsseldorf.

*Termine:*

Öffentliche Ausschreibung des Bodenschutzpreises:	01.05.2009
Letzte Abgabe der Projektvorschläge:	15.09.2009
Sitzung der Jury bis:	31.10.2009
Verleihung des Bodenschutzpreises:	26.11.2009

*Weitere Informationen:*

Ansprechpartner für vertiefende Informationen:

Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband  
Nordrhein-Westfalen (AAV)  
Frau Sabine Schidlowski-Boos  
Werksstraße 15  
45527 Hattingen  
Telefon: 02324 / 5094-30  
E-Mail: s.boos@aav-nrw.de

Az.: II/2 50-20 qu-ko                      Mitt. StGB NRW Mai 2009

**286                      Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu  
so genannten Abfall-Messies**

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 07.04.2009 (Az. 7 LA 13/09) ein Urteil des Verwaltungsgerichtes in Göttingen vom 30.10.2008 (Az. 4 A 4/05) bestätigt, wonach ein Grundstückseigentümer, der unter dem Abfall-Messie-Syndrom leidet, verpflichtet ist, seine Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dem Kläger war unter Androhung der Ersatzvornahme aufgegeben worden, den in seinem Wohnhaus aufgehäuften Abfall (ca. 50 Kubikmeter) bestehend aus unter anderem verdorbenen Lebensmitteln, Sperrmüll, Hausrat, Verpackungsmaterial, Alttextilien, Tageszeitungen zu entsorgen. Das OVG Lüneburg sah diese Aufforderung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auf der Grundlage des § 21 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz als rechtmäßig an. Nach dem OVG Lüneburg ist der Kläger verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen (§§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 1, Abs. 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz). Die Gemeinwohlklausel des § 10 Abs. 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz unter Einschluss insbesondere des Gesundheitsschutzes sei Gefahrenabwehrrecht. Insoweit

sei der Kläger trotz seines krankhaften Sammelzwanges, an dem er leide, nicht zu Verhaltensweisen berechtigt, die – etwa durch das Anlocken von Ratten – mit Gesundheitsgefahren oder mit erheblichen Belästigungen – Fäkaliengeruch – für die Mitmenschen verbunden sei. Er müsse die bei ihm angefallenen Abfälle im Interesse des Seuchenschutzes und der Aufrechterhaltung der Hygiene einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko                      Mitt. StGB NRW Mai 2009

**287                      Verwaltungsvorschrift zur  
Dichtheitsprüfung**

Das Umweltministerium NRW hat mit Datum vom 31.3.2009 (Az.: IV-7- 031 002 0407) den Runderlass über die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht. Die Veröffentlichung im Ministerialblatt wird demnächst erfolgen. Der Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft treten. Die Verwaltungsvorschrift regelt die Anforderungen an Sachkundige, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen möchten. Der Eigentümer eines Grundstückes hat private Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind nach der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen. Im Wesentlichen enthält die Verwaltungsvorschrift folgende Vorgaben:

*A. Ausbildungsprofil der Sachkundigen*

Nach Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift können Sachkundige für die Dichtheitsprüfung nur sein:

- 1) Ingenieure einer entsprechenden technischen Fachrichtung mit einer mehrjährigen Berufspraxis,
- 2) von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen, oder
- 3) Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden, insbesondere
  - a) Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
  - b) Geprüfte Abwassermeister
  - c) Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau oder Kanalmeister oder geprüfte Poliere/Straßenbauermeister (Schwerpunkt Tief-/Kanalbau)

- d) Geprüfter Konstrukteur Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik,

#### B. Kenntnisse der Sachkundigen (Schulung/Fortbildung)

Die Sachkundigen müssen durch Teilnahme an einer Schulung die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen nachweisen, insbesondere die Kenntnisse von Gesetzen, Regelwerken mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in gültiger Fassung und deren sachgerechte Anwendung. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse vermitteln, die der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift entsprechen. Darüber hinaus müssen Sachkundige mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens ein-tägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

#### C. Durchführung der Dichtheitsprüfung

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der Anlage 2 entspricht. Die praktischen Kenntnisse sind mit den vom Sachkundigen zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen durchzuführen. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie

- in die Bedienung der Geräte erfolgreich eingewiesen wurden und
- eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen und
- die Dokumentation der Dichtheitsprüfung sach- und fachgerecht vornehmen und
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

#### D. Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde ist gegenüber einer Institution nachzuweisen, die praxisgerechte Kenntnisse und Erfahrungen über qualifizierte Prüf-, Untersuchungs- und Sanierungsverfahren durch entsprechendes Personal aufweist. Die Sachkunde muss vom Sachkundigen durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

- a) die theoretischen Kenntnisse (Pkt. 2.2) und
- b) die praktischen Kenntnisse (Pkt. 2.3) durch
  1. Kamerabefahrung
  2. Druckprüfung mit Wasser oder Luft
  3. Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges

geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

#### E. Technische Ausrüstung

Sachkundige müssen nachweisen, dass ihnen für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Tätigkeiten mindestens die nachfolgend aufgeführten Materialien und Geräte zur Reinigung, Inspektion sowie Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

##### Kanalreinigung

- Hochdruckreinigungsgerät für den Einsatz in Abwasserleitungen DN 80 – DN 200
- Spül- bzw. Reinigungsdüsen für den Einsatz in Leitungen DN 80 – DN 200
- Spezialdüsen (z.B. Rotationsdüsen)
- Weitere Reinigungsgeräte bzw. -werkzeuge (Kettenschleuder, Wurzelschneider etc.)

##### Inspektion

- Kamerasystem mit Dreh-/Schwenkkopf als navigierbares/abbiegefähiges Kamerasystem zur Inspektion kompletter Abwasserleitungen im Einsatzbereich DN 80 – 200. Die Kamera muss mindestens die Anforderungen nach DWA M 143-2 erfüllen.
- Einrichtung zur Bildaufzeichnung einschl. Datenarchivierung (z.B. Video, CD-ROM, DVD)
- Archivierung der Inspektionsergebnisse

##### Dichtheitsprüfung

- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610, DWA A 139 und DWA M 143-6
- Unterschiedliche Abdichtblasen für Durchmesser DN 80 – 200
- Hilfsmittel zum Betrieb der Prüfsysteme (Kompressor, Schläuche, Adapter, Verlängerungen, Freispiegelbehälter)
- Einrichtung zur Messung des Prüfdrucks und Messwerterfassung über den Prüfzeitraum
- Gerät/Behälter zur Messung der Wasserzugabemenge
- Einrichtung zur Protokollierung und Archivierung der Messdaten und Erstellung einer Messgrafik

##### Weitere Hilfsmittel

- Sicherheitsausrüstung zum Einstieg in abwassertechnische Anlagen
- Pumpen für die Wasserhaltung
- Umweltverträgliche Wasserfärbemittel
- Ortungsgerät

Sachkundige müssen auch nachweisen, dass die eingesetzten Geräte entsprechend den Vorgaben der Hersteller gewartet und kalibriert werden.

#### F. Feststellung der Sachkunde

Auf der Basis eines Sachkundenachweises nach der Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift stellen nachfolgende unabhängige Stellen die Sachkunde fest:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Die Sachkunde kann von der unabhängigen Stelle aberkannt werden, sofern ihr, z.B. durch Information einer Gemeinde, berechtigte Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen. Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige, die zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

#### G. Bestehende Anerkennungen

Bezüglich bestehender Anerkennungen einer Sachkunde gem. § 61 a Abs. 6 LWG werden die Gemeinden gebeten, diese Sachkundigen den unabhängigen Stellen bis zum 31.12.2009 zu melden. Die von den Gemeinden mit dem Stichtag 15.03.2009 bestehenden Anerkennungen können ohne weiteren Sachkundenachweis nach Punkt 2.4 von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden.

Az.: II/2 24-30 qu/qu      Mitt. StGB NRW Mai 2009

### 288      **Verwaltungsgericht Dresden zu gewerblichen Papiertonnen**

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Urteil vom 09.04.2009 (Az. 3 K 1901/08) entschieden, dass das Bereitstellen von gewerblichen Altpapiertonnen straßenrechtlich eine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Die Tätigkeit eines gewerblichen Sammlers sei nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr zu vergleichen. Für die Bürger bestehe aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Pflicht, bestimmte Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen und unter Umständen die Abfallbehälter am Straßenrand zur Abfuhr bereit zu stellen. Eine solche Pflicht sei im Fall von gewerblichen Altpapiersammlungen nicht gegeben. Es bestehe für Straßenanlieger auch nicht die zwingende Notwendigkeit, dass auf ihren Grundstücken anfallende Altpapier über das Sammelsystem eines gewerblichen Sammlers zu entsorgen. Vielmehr habe die beklagte Stadt zu diesem Zweck insgesamt 650 Containerstandorte geschaffen, an denen Papier eingeworfen werden könne. Deshalb sei das Sammeln von Altpapier durch den gewerblichen Sammler mittels Altpapiertonnen nicht anders zu bewerten als die Tätigkeiten anderer Recycling-

Unternehmen, die sich etwa mit den Sammlern von Altmetall, Kleidern, Schuhen oder Schrott befassen würden. Auch diese bedürften einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie den öffentlichen Straßenraum für ihre wirtschaftliche Betätigung in Anspruch nehmen wollten. Allerdings weist das VG Dresden darauf hin, dass nicht zwingend der Rechtsstandpunkt eingenommen werden kann, dass die vorübergehende Aufstellung der Tonnen zur Entleerung eine nicht genehmigungsfähige Sondernutzung darstelle, denn insoweit sei im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden könne.

Az.: II/2 31-02 qu-ko      Mitt. StGB NRW Mai 2009

### 289      **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu gewerblichen Abfallsammlungen**

Das VG Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 01.12.2008 (Az. 14 L 856/08) festgestellt, dass allein die Möglichkeit von Gebührenerhöhungen einer gewerblichen Sammlung nicht als überwiegendes öffentliches Interesse entgegen gehalten werden können.

Nach Auffassung des VG Gelsenkirchen besteht eine Ausnahme von der Abfallüberlassungspflicht für private Haushaltungen gegenüber der Stadt/Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, wenn eine gewerbliche Sammlung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zulässig ist. Nicht gefährliche Abfälle, die der gewerbliche Sammler einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuführt unterfallen danach nicht der Abfallüberlassungspflicht, sofern der gewerbliche Sammler dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die ordnungsgemäße Verwertung nachweist und der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegen stehen.

Nach dem VG Gelsenkirchen hatte der gewerbliche Sammler eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Altpapiers dargelegt. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass es nicht ausreicht, dass der gewerbliche Sammler ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb ist, denn es kommt nach den gesetzlichen Anforderungen nicht auf den „Entsorger“ an, sondern auf die Verwertung und damit auf die „Entsorgung“.

Jedoch muss für den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Verwertungsweg im Einzelnen nicht aufgezeigt werden, denn die Nachweisführung im Sinne von §§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG darf nach dem VG Gelsenkirchen nicht in ein besonderes Zulassungsverfahren umschlagen. Anerkannt ist, dass der Nachweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG z.B. durch die Vorlage eines Vertrages zum Weiterverkauf des Altpapiers erbracht werden kann (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.02.2008 – Az 10 S 2422/07, NVWZ 2008, Seite 295 ff; OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.01.2008 – Az. 7 ME 192/07, Abfallrecht 2008, Seite 35 ff).

Das VG Gelsenkirchen weist außerdem darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber mit der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger praktisch eine Reserve- und Auffangfunktion zuweist. Der Bundesgesetzgeber mute dem öffentlichen Entsorgungsträger offenkundig bewusst eine hohe Flexibilität bei dem Aufbau und der Unterhaltung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungsstrukturen zu. Ob eine solche Regelung, die letztlich dazu führt, dass die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgers sich zunehmend auf unattraktive und damit kostenintensive Bereiche beschränkt, für die Daseinsvorsorge am zweckmäßigsten ist, obliegt – so das VG Gelsenkirchen – nicht seiner Bewertung, sondern ist dem Gestaltungsspielraum und der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen.

Im Übrigen ist nach dem VG Gelsenkirchen eine bloße Beeinträchtigung des bestehenden Abfallsystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgers nicht ausreichend, um die Annahme entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen anzunehmen. Eine solche Gefährdung der Funktionsfähigkeit sei auch bislang nicht glaubhaft dargelegt worden.

Letztlich sei die flächendeckende Sammlung von Altpapier durch gewerbliche Unternehmen vor allem ein Gebührenproblem und kein Organisationsproblem. Die Vermeidung jeglicher Gebührenerhöhungen in Folge gewerblicher Sammlungen ist nach dem VG Gelsenkirchen kein überwiegendes öffentliches Interesse, weil eine solche Einschränkung dem Gesetz nicht zu entnehmen sei.

Das VG Gelsenkirchen weist aber darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Interesse der Gebührenschuldner nicht nur berechtigt, sondern sogar dazu verpflichtet ist, diese darauf hinzuweisen, dass sie zu Gebührenmehrbelastungen selbst beitragen, wenn sie Papierabfälle Privaten überlassen.

Ein überwiegendes entgegenstehendes öffentliches Interesse sieht das VG Gelsenkirchen auch nicht in der Erhaltung des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung im Hinblick auf die Miterfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton (sog. PPK-Verpackungen) im Zusammenhang mit der kommunalen Altpapierfassung.

Selbst wenn durch die gewerbliche Sammlung dem Dualen System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung im erheblichen Umfang PPK-Verpackungen entzogen würden, wofür – so das VG Gelsenkirchen – derzeit keine substantiierten Anhaltspunkte bestehen, würden keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt.

Das öffentliche Interesse an der möglichst umfassenden Verwertung der Verpackungen wäre tatsächlich auch dann gewährleistet, wenn nicht das Duale System, sondern der gewerbliche Sammler diese einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt. Einzige Folge wäre, dass das flächendeckende Dualen Systems möglicherweise nicht mehr in der Lage wäre, den für die (weitere) Anerkennung und Zulassung erforderlichen Nach-

weis erbringen zu können, die notwendige Verwertungsquote erreicht zu haben. Dieses würde aber lediglich dazu führen, dass die individuelle Rücknahmepflicht für die Verpackungen wieder auflebt, was allein die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller treffen würde. Im Übrigen sei insoweit auch eine gewisse Flexibilität des privaten abgestimmten und öffentlich-rechtlich anerkannten zentralen Erfassungssystem zu fordern, in dem etwa durch Aufklärung der Verbraucher oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den gewerblichen Sammlern auf derartige Probleme reagiert wird.

Abschließend weist das VG Gelsenkirchen darauf hin, dass das Aufstellen von gewerblichen Abfallbehältern auf den Gehweg vor dem Grundstück zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle nicht den Bereich der Sondernutzung, sondern demjenigen des Anliegergebrauchs im Sinne des § 14 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW zuzuordnen ist. Unstreitig liegt nach dem VG Gelsenkirchen keine Sondernutzung vor, wenn zum Bereitstellen der Abfalltonne eine abfallrechtliche Verpflichtung besteht. Die sich hieraus kurzfristig ergebenden Behinderungen für den Fußgänger- bzw. Radverkehr sind hinzunehmen. Gleichfalls als Anliegergebrauch zu betrachten, ist – so das VG Gelsenkirchen – die vorübergehende Inanspruchnahme des Straßengrundstücks zum Lagern von angelieferten Waren. Dieses sei keine Mitbenutzung der Straße, sondern ein Vorgang im Zusammenhang von Zufahrt und Zugang zum Grundstück, denn hierzu gehört nach Meinung des VG Gelsenkirchen nicht nur das Überqueren der Grenze zum Anliegergrundstück durch Personen oder Fahrzeuge, sondern auch das Verbringen von Gegenständen im Rahmen des Üblichen. Innerhalb dieses Rahmens ist nach dem Rechtsstandpunkt des VG Gelsenkirchen das Abstellen zuvor bestellter Altpapierentonnen im öffentlichen Straßenraum vor den Grundstücken der Besteller zum Zwecke der Anlieferung als erlaubnisfreier Anliegergebrauch und noch nicht als erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW) zu qualifizieren. Es handelt sich dabei um eine nur vorübergehende, kurzzeitige Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, die sich von dem Bereitstellen kommunaler Abfallbehälter auf den Gehweg zwecks der Entleerung nicht unterscheidet.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## 290      **Verwaltungsgericht Köln zu Kirmeslärm**

Das VG Köln hat mit Urteil vom 05.03.2009 (Az. 1 K 1485/08 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) für ein bereits durchgeführtes Volksfest nachträglich entschieden, dass die Ausrichtung dieses Volksfestes durch eine Gemeinde wegen zu hoher Lärmbelästigungen für einen Anwohner (Kläger) rechtswidrig war. Das VG Köln weist darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen die so genannte Freizeitlärmrichtlinie gilt, deren Maßgaben für die Lärmbelästigung durch die Durchführung des Volksfestes nicht eingehalten worden sind.

Wegen dieses Urteils fand am 30.03.2009 im Umweltministerium NRW ein Fachgespräch statt. In diesem Fachge-

sprach ist nochmals deutlich geworden, dass die Freizeitlärmrichtlinie (Runderlass des Umweltministeriums NRW über die Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen vom 23.10.2006 – abrufbar unter: [www.munlv.nrw.de/umwelt/laerm/freizeitlaerm](http://www.munlv.nrw.de/umwelt/laerm/freizeitlaerm)) nicht bedeutet, dass für so genannte Volksfeste keine Ausnahmen von den Lärmmaßgaben erteilt werden können. In der Freizeitlärmrichtlinie wird auf die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) unter Ziffer 1 (Anwendungsbereich) auch bereits hingewiesen.

So kann von der Vorgabe zum Schutz der Nachtruhe (§ 9 LImSchG NRW) nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot nach § 9 Abs. 1 LImSchG NRW erteilt werden, wonach von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Belästigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Eine Einzelausnahme kann hier etwa erteilt werden, wenn die Durchführung des Volksfestes im öffentlichen Interesse liegt. Die Ausnahme kann auch unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ebenso ist es nach § 9 Abs. 3 LImSchG NRW möglich, dass eine Stadt/Gemeinde durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen u.a. für Volksfeste zulässt, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorliegt. Ein öffentliches Bedürfnis liegt nach § 9 Abs. 3 Satz 2 LImSchG NRW in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt (vgl. insgesamt zum Thema auch: VG Gelsenkirchen Urteil vom 21.6.2007 – Az.: 8 K 3694/06 und VG Düsseldorf, Urteil vom 15.1.2002 – Az.: 3 K 3 K 3905/01; beide Urteile sind abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Auch bei der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG NRW), sind Ausnahmen möglich (§ 10 Abs. 4 LImSchG). Auch hier kann eine Einzel-Ausnahme erteilt werden (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG NRW) oder über eine ordnungsbehördliche Verordnung eine Regelung getroffen werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LImSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LImSchG NRW).

Auch bei Feuerwerken (§ 11 LImSchG NRW) kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Vorgabe zulassen, dass das Feuerwerk nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LImSchG NRW höchstens 30 Minuten dauern darf und um 22.00 Uhr bzw. in den Monaten Mai, Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein muss (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LImSchG NRW). Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass eine Veranstaltung von besonderer Bedeutung vorliegt.

Das VG Köln ist in dem o. g. Urteil auf diese Ausnahmemöglichkeiten anscheinend nicht eingegangen, weil die beklagte Gemeinde von diesen Ausnahmen keinen Gebrauch gemacht hatte.

Das Umweltministerium NRW hat in dem Fachgespräch am 30.3.2009 deutlich gemacht, dass es nunmehr auch in

der Freizeitlärmrichtlinie nochmals deutlicher formulieren und herausstellen wird, dass von der Freizeitlärmrichtlinie in NRW durch Ausnahmen nach den LImSchG NRW abgewichen werden kann, so dass auch in der Zukunft Volksfeste durchgeführt werden können.

Es empfiehlt sich allerdings, bei der Erteilung bzw. Regelung von Ausnahmen auch auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Hierzu kann beispielsweise gehören, dass Veranstaltungen, die über 4 Tage dauern nicht an jedem Tag erst um 1.00 Uhr nachts enden, sondern etwa an einem Sonntag bereits um 24.00 Uhr beendet werden müssen, weil die Anwohner montags zur Arbeit müssen. Letztlich ist dieses aber eine Entscheidung im Einzelfall, wenn gleich aus der Erfahrungspraxis der Städte und Gemeinden berichtet werden kann, dass es sinnvoll ist, mit den gegebenenfalls durch Lärm belästigten Anwohnern im Vorfeld zu sprechen, um eine einvernehmliche und sachgerechte Lösung zu finden.

Az.: II/2 70-20 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2009

## Buchbesprechungen

### *Praxis der Kommunalverwaltung*

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de); E-Mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de)

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

398. Nachlieferung, März 2009, € 63,70

### *E 3 – Public-Private-Partnership*

Von Ass. iur., Dipl.-Verwaltungswirt Andre Reutzel und Ass. iur., Dipl.-Verwaltungswirt Jörg Rullmann

Der neue Beitrag beschäftigt sich mit Öffentlich-Privaten Partnerschaften, wobei sich der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben privater Dritter bedient. Dafür hat der nationale Gesetzgeber ein OPP-Beschleunigungsgesetz geschaffen. PPP (Public-Private-Partnership)-Projekte können in zwei Hauptkategorien, in Institutionalisierte PPP und Projekt- oder auch Vertrags-PPP, eingeteilt werden. Der Ablauf eines PPP-Projekts wird dargestellt und alle relevanten Fragen in diesem Zusammenhang werden angesprochen.

*E 4 NW – Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen* Von Dipl.-Volkswirt Christof Gladow

Neben der Aktualisierung der beschriebenen Fördermaßnahmen wurden neue Förderprogramme aufgenommen. Dies sind u. a. die neuen Programme „Sonderkreditprogramm Ländliche Entwicklung der Landwirtschaftlichen Rentenbank“, „Förderfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank“, „Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) für kleine und mittlere Unternehmer und Führungskräfte sowie Existenzgründer“, „Programme „Kommunal Invest“ und „Kommunal Invest Plus“ der NRW.Bank“, „Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans“, „Solarstrom Erzeugen – Investitionskredite für Photovoltaik-Anlagen“, „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“, „progres.nrw – Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“, „Naturpark.NRW“, „Wiederbewaldung nach Sturmschäden“, „Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit“, „Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)“, „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“, „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ und „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“.

Der Anhang wurde aktualisiert und bietet nun zusätzlich einen Überblick über die Adressen der Bundesministerien.

*K 13 NW – Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)*

Von Dr. jur. Matthias Menzel, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und Claus Hamacher, M. Jur., Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet. Dabei wurden zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen ebenso berücksichtigt wie die neueste Rechtsprechung. In den Anhang wurde das neue Muster der Friedhofsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW aufgenommen.

399. Nachlieferung, April 2009, € 63,70

*A 20 – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*

Von Verwaltungsdirektor Georg Köberl, Oberverwaltungsrätin Sabine Effner und Karl Schuff

Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes – letzte Änderung vom 7.8.2007 – erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 1 bis 70 OWiG. Dabei wurden zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen ebenso berücksichtigt wie neue Rechtsprechung und Literatur.

*K 6 b – Gentechnikrecht*

Von Dr. iur. Christoph Palme und Dipl. Biol. Matthias Schlee

Der neue Beitrag stellt die Rechtsgrundlagen ebenso dar wie die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die Grundbegriffe der Gentechnik und des Gentechnikrechts und die Behördenzuständigkeiten. Eingegangen wird darüber hinaus auf die Freisetzungsversuche, auf die Produktzulassungen sowie auf die Kennzeichnung und die Abwehr- und Haftungsansprüche.

*L 11 b – Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe*

Begründet von Regierungsdirektor Friedrich Schröder, fortgeführt von Regierungsrat Dr. Heinz Staudigl

Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der §§ 2 (Begriffsbestimmungen), 4 (Ermittlung auf Grund des Bescheides), 6 (Ermittlung in sonstigen Fällen) und 9 (Abgabepflicht, Abgabesatz).

400. Nachlieferung, April/Mai 2009, € 63,70

*G 2 NW – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII*

Von Verena Göppert, Beigeordnete für Arbeit, Jugend und Soziales des Deutschen Städtetags, Markus Leßmann, Erster Beigeordneter des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Der neue Beitrag behandelt den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen des KiBiz, das am 1.8.2008 in Kraft getreten ist, ebenso wie die finanzielle Förderung und die Finanzierung. In den Anhang wurden u.a. der Text des SGB VIII, der Durchführungsverordnung KiBiz und die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ aufgenommen.

*H 5 – Die Sozialversicherung*

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.

Die Überarbeitung des Beitrags umfasst die Aktualisierung der Teile SGB I (Allgemeiner Teil) und SGB IV (Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung), wobei die Gesetzesänderungen bis zum 19.12.2007 berücksichtigt wurden. In Teil SGB IV wurden insbesondere der erste, zweite und dritte Abschnitt (Grundsätze und Begriffsbestimmungen; Leistungen und Beiträge; Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag) weitgehend neu kommentiert.

*J 6 b – Berufsbildungsgesetz (BBiG)*

Von Prof. Dr. jur. Jens M. Schubert und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht Torsten Schaumburg

Das BBiG wurde durch Gesetz vom 7.9.2007 geändert. Die Änderungen betreffen u.a. § 31 (Europaklausel), § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse) und § 36 (Antrag auf Eintragung in

das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse). Diese Änderungen wurden in die Kommentierung eingearbeitet. Außerdem wurden bei der Aktualisierung zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen sowie Fragen aus der Praxis berücksichtigt.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen*

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, (76. Erg.-Lief., Stand Januar 2009, 382 Seiten), Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk 2.938 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4. Verlag Reckinger, Siegburg, ([www.reckinger.de](http://www.reckinger.de))

Die 76. Ergänzungslieferung zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen enthält vor allem eine umfassende Kommentierung der durch die Verordnung vom 27. Juni 2008 geänderten Beihilfenverordnung, wobei insbesondere auf die eingehenden Erläuterungen der neuen komplexen Bestimmungen für Pflegefälle hinzuweisen ist. Darüber hinaus wurden die Verwaltungsvorschriften zur Beihilfenverordnung sowie die das Beihilfenrecht ergänzenden Bestimmungen abgedruckt, z.B. das Gesetz über den Versicherungsvertrag, das Versicherungsaufsichtsgesetz, die Anlagen zu den Arzneimittelrichtlinien sowie die in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Kinder-Richtlinien. Damit ist der Kommentar wieder auf dem neuesten Stand.

Az.: I/1 047-01-1

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen*

Die Autorin: Dr. Dorothea Prütting ist Leiterin der Abteilung Gesundheit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kommentar für die Praxis, 3. Auflage 2009, XXIV, 526 Seiten. Kart. 62 Euro; ISBN 978-3-555-01419-7

Das Krankenhausrecht in Nordrhein-Westfalen ist in wesentlichen Bereichen geändert worden. In der Krankenhausplanung wurden die Weichen für eine Rahmenplanung gestellt. Bürokratische Hemmnisse konnten abgebaut, Fusionen erleichtert und Freiräume für unternehmerisches Handeln geschaffen werden. Die Krankenhausfinanzierung erfuhr eine bundesweit bisher einmalige Neuordnung. Die Abkehr von der Einzelförderung und die Einführung einer Baupauschale erregten Aufsehen.

Der Kommentar ist in der 3. Auflage vollständig neu bearbeitet worden und beantwortet die mit der Neuordnung des Krankenhauswesens in Nordrhein-Westfalen auftretenden Fragestellungen. Wichtige Gesetze und Verord-

nungen für den Krankenhausalltag sind im Anhang aufgeführt.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zuwendungsrecht Nordrhein-Westfalen*

Köhler, 3. aktualisierte Auflage 2009; ISBN-13: 978-3-9812198-1-4; Preis: 29 Euro; [www.berger-koehler.de](http://www.berger-koehler.de)

Das auf Umweltpapier im DIN A 4-Format verlegte und rund 400 Seiten starke Werk versteht sich als praktischer Führer durch die relevanten haushalts- und zuwendungsrechtlichen Normen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bedeutung des Haushalts- und Zuwendungsrechts wird deutlich, wenn man bedenkt, dass die Verteilung von rund 2,3 Mrd. Euro an die Städte und Gemeinden aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz NRW weitestgehend den Regeln des Zuwendungsrechts des Landes unterworfen ist. Insofern ist eine gut gegliederte und übersichtliche Zusammenstellung der ansonsten über die verschiedensten Fundstellen verstreuten Rechtsgrundlagen des Haushalts- und des Zuwendungsrechts einschließlich zahlreicher erläuternder Runderlasse des Finanzministeriums und des Innenministeriums ausgesprochen hilfreich. Über die reine Vorschriftenammlung hinaus enthält der Band ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten haushalts- und zuwendungsrechtlichen Begriffe sowie ein Stichwortverzeichnis. In Verbindung mit der gelungenen optischen Aufmachung erhöht beides den praktischen Wert dieser Handreichung.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Rechtsprechung zum Kommunalrecht*

Entscheidungssammlung von Prof. Dr. A. von Mutius und Kreisoberrechtsrätin Felicitas von Mutius, 51. Erg.-Lief., Dezember 2008, 388 Seiten, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 4.329 Seiten, 128,00 € in 3 Ordnern zur Fortsetzung, Apart 168,00 €, Verlag Reckinger, Siegburg, [www.reckinger.de](http://www.reckinger.de).

Mit dieser Lieferung wird die Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen mit über 50 praxisrelevanten Gerichtsentscheidungen aktualisiert und erheblich erweitert.

Wesentliche Schwerpunkte der rezipierten Entscheidungen betreffen die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung der Kommunen, den Status der Gleichstellungsbeauftragten, das kommunale Satzungsrecht, Benutzung und Finanzierung kommunaler Einrichtungen und Betriebe, Bürgerbegehren, Rechtsfragen von Fraktionen in den Gemeinderäten, kommunales Wahlrecht, wirtschaftliche Betätigung in kommunalen Unternehmen sowie die Befugnisse der Rechts- und Fachaufsicht des Landes.

Im Zentrum stehen Entscheidungen zum kommunalen Finanz- und Haushaltsrecht.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Von der Integration zur Inklusion*

Das Recht auf Bildung aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und seine innerstaatliche Umsetzung

Von Prof. Dr. Ralf Poscher, PD Dr. Johannes Rux und Dr. Thomas Langer

2008, 122 S., brosch., 29,- Euro, ISBN 978-3-8329-4004-1

(Schriften zum Bildungs- und Wissenschaftsrecht, Bd. 5)

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden

Das Recht auf Bildung gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Die vorliegende Abhandlung untersucht den Inhalt und die Reichweite des Rechts auf Bildung aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen und untersucht die Frage, ob und inwieweit die Schulsysteme der deutschen Länder den Vorgaben dieser Konvention genügen. Die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Behindertenrechtskonvention beschränkt sich nicht darauf, allgemein die Menschenrechte zu bekräftigen, die auch in anderen Menschenrechtsabkommen gewährleistet sind. Vielmehr garantiert sie nach Auffassung der Autoren für Menschen mit Behinderungen auch ein Recht auf Inklusion in das öffentliche Leben im Allgemeinen wie in das Bildungssystem im Besonderen, in dem der gemeinsame Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung der Regel fall ist.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Europäische Luftqualitätsziele und nationale Erfüllungsverantwortung*

Christian Friedrich Fonk, Europäische Luftqualitätsziele und nationale Erfüllungsverantwortung, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2009. 249 S. Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht. Herausgegeben von Gilbert Gornig. Bd. 78; ISBN 978-3-631-58826-0; br. € 45,50. PETER LANG GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Eschborner Landstr. 42-50, 60489 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 78 07 05-0, Fax 0 69 / 78 07 05-50, E-Mail: zentrale.frankfurt@peterlang.com, www.peterlang.de

Vollzug und Rechtsanwendung des EG-Luftqualitätsrechts haben in der jüngeren Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland zu erheblichen Problemen mannigfacher Art geführt. Obwohl von zentraler Bedeutung, sind die tiefgehenden, normstrukturellen Unterschiede zwischen dem europäischen und dem deutschen Umweltrecht, die diese Schwierigkeiten hervorrufen, weitgehend unbeachtet geblieben. Der Autor beleuchtet die normstrukturellen Ursachen für die Vollzugs- und Rechts-

anwendungsprobleme im Bereich der Luftreinhaltung und zeigt Lösungsansätze und Harmonisierungsmöglichkeiten auf. Darüber hinaus widmet er sich der im Bereich der Luftreinhaltung auftretenden virulenten Rechtschutzfragen.

*Aus dem Inhalt:*

Strukturelle Grundlagen der Luftreinhaltung, Die Abweichungen des europäischen Umweltrechts vom deutschen Umweltrecht, Rechtsfragen der Feinstaub-Problematik, Die Grenzwerte der 22. BImSchV für Feinstäube, Das Instrumentarium der Luftreinhaltepläne, Rechtsschutz des Bürgers bei einer Überschreitung der Grenzwerte, Analyse der unterschiedlichen Strukturkonzepte der europäischen Verwaltungsrechtssysteme und die rechtspolitischen Möglichkeiten der Harmonisierung.

Diese Arbeit wurde betreut von Professor Dr. Rüdiger Breuer an der Universität Bonn.

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW Mai 2009

### *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund/Kommunen (VKA)*

Sponer/Steinherr, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Bund/Kommunen (VKA). Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr.

Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger.

ISBN 978-3-7685-7344-3. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – www.huethig-jehle-rehm.de

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Presse und Information – Ilse Oesterle, Tel. 06221-489-319, Fax 06221-489-6913, rez@hjr-verlag.de. Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Es beantwortet darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer- und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Kranken-

häuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Das Werk enthält des Weiteren Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch den für Abonnenten kostenlosen Schnell-Dienst-Online, der über die neuesten Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Loseblattwerk in 8 Ordnern. 8.300 Seiten. € 128,-.

30. Aktualisierung

Stand: März 2009. 324 Seiten und farbige Beilage „Kundeninfo“. € 90,90.

Bestellnr.: 7685 7344 030

#### *Inhalt*

Diese Lieferung enthält, neben den Ergänzenden Vorschriften, aktualisierte Gesetzes- und Tarifvertragstexte sowie aktualisierte Kommentierungen, insbesondere zum ATV.

Loseblattwerk in 8 Ordnern. 8.530 Seiten. € 128,-.

31. Aktualisierung

Stand: März 2009. 338 Seiten. € 89,70.

Bestellnr.: 7685 7344 031

#### *Inhalt*

Diese Lieferung enthält neben aktualisierten Kommentierungen den vorletzten Teil der Vorbemerkungen zu Abschnitt V.

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW Mai 2009

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200